

ANGELINA MARIA BEHR

# Schmerzensgeld und Hinterbliebenengeld im System des Schadensrechts

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

443

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

443

Herausgegeben vom  
Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann





Angelina Maria Behr

Schmerzensgeld und  
Hinterbliebenengeld  
im System des Schadensrechts

Ein deutsch-italienischer Rechtsvergleich  
unter besonderer Berücksichtigung der  
Haftung im Straßenverkehr

Mohr Siebeck

*Angelina Maria Behr*, geboren 1985; Studium der Rechtswissenschaften an der LMU München; Juristischer Vorbereitungsdienst am Oberlandesgericht München und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der LMU München; Wissenschaftliche Mitarbeiterin in einer Rechtsanwaltsgesellschaft; Rechtsanwältin, zugelassen bei der Rechtsanwaltskammer München; seit 2017 Referentin im Deutschen Patent- und Markenamt; 2019 Promotion.

orcid.org/0000-0002-4923-8576

ISBN 978-3-16-159204-1 / eISBN 978-3-16-159207-2

DOI 10.1628/978-3-16-159207-2

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nägele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

*Für meine Eltern*



## Vorwort

Ein häufiger Anwendungsbereich für den Ersatz immaterieller Schäden sind Verkehrsunfälle. Nach wie vor hängen Anspruchsgrund und Anspruchshöhe aber davon ab, auf welcher Seite einer Landesgrenze sich ein Unfall ereignet hat. Das führte vor allem bei tödlichen Verkehrsunfällen zu unbilligen Ergebnissen. Denn im Gegensatz zu den Nachbarstaaten, allen voran Italien, kannte die deutsche Rechtsordnung ein sog. „Angehörigenschmerzensgeld“ lange Zeit nicht, sondern gewährte den Angehörigen allenfalls einen Ersatzanspruch unter den restriktiven Voraussetzungen des sog. Schockschadens. Erst durch das Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld wurde ein solcher Anspruch mit Wirkung zum 22.7.2017 normiert.

Die vorliegende Arbeit wurde im Jahr 2015 begonnen und fiel somit in eine bewegte Zeit, die von zahlreichen Neuerungen in diesem Bereich geprägt war. So hatte der EuGH im Jahr 2015 über die Anknüpfung des Sachrechts eines sog. „Angehörigenschmerzensgeldes“ zu entscheiden (Rs. *Lazar/Allianz SpA*) und der 2017 in Deutschland eingeführte gesetzliche Anspruch auf Hinterbliebenengeld warf ebenfalls interessante Fragestellungen auf. Umso mehr lohnte sich deshalb ein Blick in die italienische Rechtsordnung, die auf eine lange Erfahrung im Umgang mit Ansprüchen von Hinterbliebenen zurückblickt. Während der Entstehung dieser Arbeit erfuhr aber auch die in Italien zur Bemessung immaterieller Schäden verwendete Mailänder Tabelle im Jahr 2018 grundlegende Neuerungen. Im März 2019 wurde die vorliegende Arbeit zur Erlangung der Doktorwürde bei der Ludwig-Maximilians-Universität zu München eingereicht. Die nachfolgende Rechtsentwicklung wurde bis Ende 2019 berücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere zwischenzeitlich ergangene Gerichtsentscheidungen zum Hinterbliebenengeld sowie die Aktualisierung der Tabellenbeträge i. S. v. Art. 139 ital. VersGB (Ministerialdekret vom 22.7.2019, veröffentlicht in *Gazzetta Ufficiale* Nr. 189 vom 13.8.2019) und der Tabelle des Landgerichts Rom zur Bemessung immaterieller Schäden aufgrund des Todes einer nahestehenden Person.

Mein aufrichtiger Dank dafür, dass ich mich mit diesem spannenden Thema befassen durfte, gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. jur. Dr. h. c. Peter Kindler. Bereits während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an Ihrem Lehrstuhl haben Sie mein Interesse für dieses Thema geweckt. Nach wie vor sind Sie ein interessierter und kompetenter Ansprechpartner und die

Zusammenarbeit mit Ihnen hat mich nicht nur fachlich, sondern auch persönlich sehr bereichert.

Ein besonderer Dank gilt auch Frau Dr. Alessandra Pedriali-Kindler. Ihre Kurse zum Rechts- und Wirtschaftsitalienisch habe ich stets mit sehr großer Freude besucht. Damit haben Sie den Grundstein für diese Arbeit gelegt.

Herzlich bedanken möchte ich mich auch bei Frau Prof. Dr. jur. Beate Gsell für die sehr zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Gewidmet ist diese Arbeit meinen Eltern, deren aufmunternde Worte und liebevolle Strenge dazu beigetragen haben, diese Arbeit zu vollenden.

München, im Januar 2020

*Angelina Maria Behr*

## Inhaltsübersicht

Vorwort .....	VII
Inhaltsverzeichnis .....	XI
Abkürzungsverzeichnis .....	XXXV
§ 1 Einleitung .....	1
<i>I. Schmerzensgeld und Hinterbliebenengeld im System des Schadensrechts</i> .....	1
<i>II. Praxisrelevanz des Themas im deutsch-italienischen Rechtsverkehr</i> ..	4
<i>III. Das Schadensrecht nach Verkehrsunfällen als Gegenstand der Rechtsangleichung</i> .....	11
§ 2 Die Haftung im Straßenverkehr – Rahmenbedingungen .....	19
<i>I. Systematischer Überblick über die außervertragliche Haftung</i> .....	19
<i>II. Die Haftung des Fahrzeugführers</i> .....	22
<i>III. Die Haftung des Fahrzeughalters bzw. -eigentümers</i> .....	36
<i>IV. Die Haftung für Konstruktions- und Instandhaltungsmängel</i> .....	45
<i>V. Verjährung</i> .....	48
§ 3 Ersatzfähiger Nichtvermögensschaden des Verletzten .....	69
<i>I. Die maßgeblichen Normen für den Ersatz immaterieller Schäden</i> ....	69
<i>II. Erscheinungsformen des Nichtvermögensschadens</i> .....	77
<i>III. Bemessung des Nichtvermögensschadens infolge von Körperverletzungen</i> .....	124
§ 4 Im Wege der Erbfolge auf die Hinterbliebenen übergegangene Ansprüche .....	173
<i>I. Vererbbarkeit immaterieller Schadensersatzansprüche</i> .....	173
<i>II. Kurze Überlebenszeit ohne Bewusstsein bzw. Gesundheitsschaden mit Todesfolge (danno biologico terminale)</i> .....	176

III. Kurze Überlebenszeit im Bewusstsein des Todes bzw. Gefühlsschaden bei herannahendem Tod ( <i>danno morale terminale</i> ) ..	183
IV. Rechtsvergleichende Gesamtbetrachtung: Insgesamt höhere Anforderungen an die Dauer der Überlebenszeit für beide Fallgruppen nach italienischem Recht .....	189
V. Der sog. Schaden mit Todesfolge ( <i>danno terminale</i> ) als Neuerung der Mailänder Tabelle 2018 .....	190
VI. Kein Ersatz für den Verlust des Lebens als solches .....	194
§ 5 Originär eigene Ansprüche von Hinterbliebenen .....	203
I. Eigene Ansprüche von Hinterbliebenen bei Tötung einer nahestehenden Person .....	203
II. Eigene Ansprüche von Hinterbliebenen bei schwerster Verletzung einer nahestehenden Person .....	280
§ 6 Gesamtbewertung des Haftungs- und Schadensrechts beider Rechtsordnungen .....	287
I. Strengere Haftung von Fahrzeugführern und vor allem von Fahrradfahrern nach italienischem Recht .....	287
II. Keine Anknüpfung der Verjährung zivilrechtlicher Ersatzansprüche an strafrechtliche Verjährungsfristen im Rahmen der europäischen Rechtsangleichung .....	288
III. Der Nichtvermögensschaden des Primärgeschädigten .....	288
IV. Höhere Anforderungen an die Vererbbarkeit immaterieller Ersatzansprüche in Italien, insbesondere nach Veröffentlichung der Mailänder Tabelle 2018 .....	290
V. Eigene Ansprüche von Hinterbliebenen .....	291
Anhang I: Typische Unfallsituationen mit Haftungsquoten .....	295
Anhang II: Gesetzentwurf Nr. 4093 vom 4.6.1999 zur Kodifizierung des <i>danno biologico</i> und <i>danno morale</i> im <i>Codice civile</i> .....	298
Anhang III: Auszug Mailänder Tabelle 2018 zur Bemessung des biologischen Schadens bei Dauerinvalidität .....	301
Anhang IV: Auszug Mailänder Tabelle 2018 zur Bemessung des sog. Schadens mit Todesfolge ( <i>danno terminale</i> ) .....	304
Literaturverzeichnis .....	307
Sachverzeichnis .....	321

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Inhaltsübersicht .....	IX
Abkürzungsverzeichnis .....	XXXV
§ 1 Einleitung .....	1
I. Schmerzensgeld und Hinterbliebenengeld im System des Schadensrechts .....	1
II. Praxisrelevanz des Themas im deutsch-italienischen Rechtsverkehr ..	4
1. Befassung deutscher Gerichte mit Verkehrsunfällen mit italienischem Bezug .....	4
a) Erhebung der Direktklage am Wohnsitzforum des bei einem Verkehrsunfall im Ausland Geschädigten .....	4
b) Zustellung der Klageschrift an den inländischen Schadensregulierungsbeauftragten .....	5
c) Erhebbarkeit der Direktklage unter Beachtung einer sog. „Friedenspflicht“ nach Art. 145 ital. VersGB? .....	6
d) Beiladung des in Italien wohnhaften Schädigers zum Verfahren über die Direktklage am Wohnsitzforum des Geschädigten nach Art. 144 Abs. 3 ital. VersGB? .....	6
e) Unanwendbarkeit italienischer Beweismittelbeschränkungen aufgrund des <i>lex fori</i> -Prinzips .....	7
2. Bestimmung des anwendbaren Sachrechts mit Hilfe der Rom II-VO ..	7
a) Anknüpfung des Sachrechts an den Unfallort ( <i>lex loci delicti</i> ) .....	8
b) Anknüpfung des Sachrechts hinsichtlich immaterieller Schadensersatzansprüche von Hinterbliebenen aus eigenem Recht an den Unfallort (Rs. <i>Lazar/Allianz SpA</i> – C-350/14) .....	9
c) Widerspruch der EuGH-Entscheidung C-350/14 zur Anknüpfung des Sachrechts im internationalen Unterhaltsrecht .....	10
3. Sinnhaftigkeit und Ziel dieser Untersuchung .....	11
III. Das Schadensrecht nach Verkehrsunfällen als Gegenstand der Rechtsangleichung .....	11
1. Unterschiedliche Haftungsstandards bei grenzüberschreitenden Schadensfällen infolge der Anknüpfung des Sachrechts an den Unfallort .....	12

2. Initiativen und Kompetenzen zur Harmonisierung . . . . .	13
a) „Principles of European Tort Law“ und „Draft Common Frame of Reference“ als Referenztexte zur Europäisierung des Haftungs- und Schadensrechts . . . . .	13
b) Kompetenz der Mitgliedstaaten zur Regelung des ersatzfähigen Schadens und seiner Höhe bei Verkehrsunfällen . . . . .	14
c) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Verjährungsfristen für Straßenverkehrsunfälle mit grenzüberschreitendem Bezug . . . . .	15
d) Förderung des europäischen Versicherungsbinnenmarktes als Triebkraft zur Harmonisierung des Haftungs- und Schadensrechts bei Verkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug . . . . .	17
 § 2 Die Haftung im Straßenverkehr – Rahmenbedingungen . . . . .	 19
I. <i>Systematischer Überblick über die außervertragliche Haftung</i> . . . . .	19
1. Die deliktische Verschuldenshaftung . . . . .	19
a) Art. 2043 c. c. als große Generalklausel des italienischen <i>Codice civile</i> . . . . .	19
b) Entscheidung des deutschen Gesetzgebers für drei kleine Generalklauseln . . . . .	21
2. Die Haftung im Straßenverkehr . . . . .	21
II. <i>Die Haftung des Fahrzeugführers</i> . . . . .	22
1. Die Haftung des Fahrzeugführers für vermutetes Verschulden im italienischen Recht nach Art. 2054 Abs. 1 und 2 c. c. . . . .	22
a) Weiter Fahrzeugbegriff ( <i>veicolo</i> ) . . . . .	23
b) Fahrzeugführer ( <i>conducente</i> ) . . . . .	23
c) Verkehr des Fahrzeugs ( <i>circolazione</i> ) . . . . .	24
d) Kausalität . . . . .	24
e) Entlastungsbeweis ( <i>prova liberatoria</i> ) . . . . .	24
aa) Widerlegung der Verschuldensvermutung . . . . .	25
bb) Widerlegung der Kausalitätsvermutung . . . . .	26
f) Vermutung hälftigen Mitverschuldens bei einem Zusammenstoß von Fahrzeugen ( <i>scontro tra veicoli</i> ) nach Art. 2054 Abs. 2 c. c. . . . .	27
aa) Umfang und Widerlegung der Mitverschuldensvermutung . . . . .	27
bb) Sorgfalts- bzw. Verschuldensmaßstab . . . . .	28
2. Die Haftung des Fahrzeugführers für vermutetes Verschulden im deutschen Recht nach §§ 18 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 1 StVG . . . . .	29
a) Kraftfahrzeug . . . . .	29
b) Fahrzeugführer . . . . .	30
c) Betrieb des Kraftfahrzeugs . . . . .	30
d) Kausalität zwischen Betrieb und Verletzung . . . . .	30
e) Entlastungsbeweis des Fahrzeugführers . . . . .	30

f) Haftungseinschränkung wegen Mitverursachung	31
aa) Mitverursachung durch einen geschädigten Fahrzeughalter oder -führer nach § 17 StVG	31
bb) Mitverursachung durch außenstehende Geschädigte nach § 9 StVG, § 254 BGB	32
3. Rechtsvergleichende Bewertung: Subsumtion des Fahrrads unter den italienischen Fahrzeugbegriff und keine Berücksichtigung der Betriebsgefahr in Italien	33
a) Haftung des Fahrzeugführers	33
b) Verhältnis zur Verschuldenshaftung	33
c) Fahrzeugführer	34
d) Schadensentstehung „bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs“	34
e) Betriebsgefahr	34
f) Entlastungsbeweis	35
g) Kollision von Kraftfahrzeugen	35
h) Mitverschulden	36
i) Fazit	36
<i>III. Die Haftung des Fahrzeughalters bzw. -eigentümers</i>	36
1. Akzessorische Haftung des Eigentümers, Nießbrauchers oder Vorbehaltskäufers im italienischen Recht nach Art. 2054 Abs. 3 c. c.	36
a) Verpflichteter Personenkreis	37
b) Funktion und Rechtsnatur	37
c) Akzessorische Haftung	38
d) Entlastungsbeweis: Benutzung des Fahrzeugs gegen den Willen des Berechtigten	38
e) Regress im Innenverhältnis zwischen Fahrzeugeigentümer und -führer	39
2. Gefährdungshaftung des Fahrzeughalters im deutschen Recht nach § 7 Abs. 1 StVG	39
a) Haltereigenschaft	40
b) Ausschluss der Ersatzpflicht in Grundzügen	40
aa) Höhere Gewalt i. S. v. § 7 Abs. 2 StVG	40
bb) Haftung bei unbefugter Fahrzeugbenutzung i. S. v. § 7 Abs. 3 StVG (sog. „Schwarzfahrt“)	41
cc) Unabwendbares Ereignis i. S. v. § 17 Abs. 3 StVG	41
c) Haftungseinschränkung wegen Mitverursachung	42
d) Innenausgleich	42
3. Rechtsvergleichende Bewertung: Gefährdungshaftung des Fahrzeughalters im deutschen Recht im Gegensatz zur akzessorischen Haftung nach italienischem Recht	43
a) Begriff des Fahrzeughalters	43
b) Unterschiedliche Konzeption und Praxisrelevanz	43
c) Entlastungsbeweis	43

aa) Eigenständige Halterhaftung im deutschen Recht im Gegensatz zur akzessorischen Haftung nach italienischem Recht .....	43
bb) Höhere Gewalt bzw. Zufall ( <i>caso fortuito</i> ) .....	44
cc) Haftung bei unbefugter Fahrzeugbenutzung (sog. „Schwarzfahrt“) .....	44
IV. Die Haftung für Konstruktions- und Instandhaltungsmängel .....	45
1. Haftung für Konstruktions- und Wartungsfehler im italienischen Recht nach Art. 2054 Abs. 4 c. c. ....	45
a) Die Haftung für Konstruktions- und Wartungsfehler als absolute Verschuldensvermutung für Unterlassen? .....	45
b) Die Haftung für Konstruktions- und Wartungsfehler als Gefährdungshaftung ( <i>responsabilità oggettiva</i> ) .....	46
2. Gefährdungshaftung des Fahrzeughalters für Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs oder ein Versagen seiner Vorrichtungen nach §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 3 StVG .....	46
3. Rechtsvergleichende Bewertung: Unterschiedliche Beweislastverteilung aufgrund verschiedener Konzeption der Haftung für Konstruktions- und Instandhaltungsmängel .....	47
a) Konzeption als Gefährdungshaftung im italienischen Recht im Gegensatz zum Haftungsausschlussgrund nach deutschem Recht ...	47
b) Konzeptionsbedingt unterschiedliche Beweislastverteilung .....	47
c) Behandlung von Unfällen infolge abgenutzter oder geplatzter Reifen .....	48
V. Verjährung .....	48
1. Erlöschen des Rechts infolge der italienischen Verjährungsregelung des Art. 2934 Abs. 1 c. c. ....	49
a) Länge der Verjährungsfristen nach italienischem Recht .....	49
aa) Anwendbarkeit der längeren strafrechtlichen Verjährungsfristen auf zivilrechtliche Ersatzansprüche bei gleichzeitiger Verwirklichung eines Straftatbestandes .....	50
bb) Verjährung nach Ablauf eines dem Strafhöchstmaß entsprechenden Zeitraums, nicht jedoch unter sechs Jahren bei Verbrechen .....	50
cc) Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr .....	51
(1) Fahrlässig verursachte leichte oder sehr leichte Körperverletzungen nach Art. 590 Abs. 1 c. p. ....	51
(2) Neuregelung der fahrlässig im Straßenverkehr verursachten schweren oder sehr schweren Körperverletzung in Art. 590-bis c. p. ....	52
(a) Definition der schweren bzw. sehr schweren Körperverletzung in Art. 583 c. p. ....	52

(b)	Im Rauschzustand verursachte schwere und sehr schwere Körperverletzungen nach Art. 590- <i>bis</i> Abs. 2–5 c. p. . . . . .	52
(c)	Durch besonders gefährliches Verhalten im Straßenverkehr verursachte schwere und sehr schwere Körperverletzungen nach Art. 590- <i>bis</i> Abs. 5 c. p. . . . . .	53
(d)	Erhöhung bzw. Minderung der Strafe nach Art. 590- <i>bis</i> Abs. 6–8 c. p. . . . . .	53
(3)	Bestimmung der Verjährungsfristen für die jeweiligen Tatbestandsvarianten des Art. 590- <i>bis</i> c. p. . . . . .	53
(a)	Verjährung zivilrechtlicher Schadensersatzforderungen für fahrlässige Körperverletzungen jeder Art in sechs bzw. sieben Jahren . . . . .	54
(b)	Tabellarische Darstellung der Verjährungsfristen für die Tatbestandsvarianten des Art. 590- <i>bis</i> c. p. . . . . .	54
(c)	Verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz . . . . .	55
(4)	Keine Erforderlichkeit eines Strafantrags für die Anwendbarkeit der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist . . . . .	55
dd)	Fahrlässige Tötung im Straßenverkehr . . . . .	55
(1)	Neuregelung der fahrlässigen Tötung im Straßenverkehr in Art. 589- <i>bis</i> c. p. mit inhaltlichen Parallelen zu Art. 590- <i>bis</i> c. p. . . . . .	55
(2)	Erhebliche Verlängerung der straf- und zivilrechtlichen Verjährungsfristen für fahrlässige Tötung im Straßenverkehr durch Art. 157 Abs. 6 c. p. . . . . .	56
(3)	Tabellarische Darstellung der Verjährungsfristen für die Tatbestandsvarianten des Art. 589- <i>bis</i> c. p. . . . . .	57
ee)	Anwendbarkeit der längeren strafrechtlichen Verjährungsfristen auch auf Sachschäden desselben Geschädigten . . . . .	58
b)	Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist nach italienischem Recht . . . . .	58
aa)	Kenntnis der Schädigung bzw. Möglichkeit der Kenntniserlangung bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt als Voraussetzung des Verjährungsbeginns . . . . .	59
bb)	Abhängigkeit des Verjährungsbeginns vom jeweiligen Zeitpunkt der Entstehung des Schadensersatzanspruchs für die <i>invalidità temporanea</i> und <i>invalidità permanente</i> . . . . .	60
cc)	Unabhängigkeit des Verjährungsbeginns von der sog. „Friedenspflicht“ nach Art. 145 ital. VersGB . . . . .	61

dd) Wirkung des „Erlöschens“ der Straftat . . . . .	61
c) Hemmung und Unterbrechung der Verjährung im italienischen Recht . . . . .	62
aa) Weiterlaufen der Verjährungsfrist nach Hemmung unter Anrechnung der zuvor bereits abgelaufenen Zeit . . . . .	62
bb) Neubeginn der Verjährungsfrist nach Unterbrechung ohne Anrechnung der zuvor abgelaufenen Zeit . . . . .	62
2. Leistungsverweigerungsrecht infolge der Verjährung im deutschen Recht nach § 214 Abs. 1 BGB . . . . .	63
a) Allgemeine Geltung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen für Ansprüche aus straßenverkehrsrechtlicher Gefährdungshaftung, Verschuldenshaftung sowie den Direktanspruch . . . . .	63
b) Regelverjährung der Ansprüche in drei Jahren ab Kenntniserlangung . . . . .	64
c) Hemmung und Neubeginn der Verjährung im deutschen Recht . . . . .	65
3. Rechtsvergleichende Bewertung: Wesentlich längere Verjährungsfristen im italienischen Recht aufgrund des Gleichlaufs mit der strafrechtlichen Verjährung . . . . .	65
a) Rechtsfolgen der Verjährung . . . . .	65
b) Regelverjährung . . . . .	65
c) Verjährungsfrist bei Verkehrsunfällen . . . . .	66
d) Anknüpfung an die strafrechtlichen Verjährungsfristen . . . . .	66
e) Verjährung des Direktanspruchs . . . . .	66
f) Verjährungsbeginn . . . . .	67
g) Hemmung und Neubeginn . . . . .	67
 § 3 Ersatzfähiger Nichtvermögensschaden des Verletzten . . . . .	 69
<i>I. Die maßgeblichen Normen für den Ersatz immaterieller Schäden . . . . .</i>	<i>69</i>
1. Ersatz des Nichtvermögensschadens im italienischen Recht nach Art. 2059 c. c. . . . .	69
a) Konzeption des Nichtvermögensschadens nach Art. 2059 c. c. . . . .	70
b) Schutzgüter im Rahmen des Art. 2059 c. c. . . . .	70
c) Sachlicher Anwendungsbereich des Art. 2059 c. c. . . . .	71
2. Ersatz von „Schmerzensgeld“ im deutschen Recht nach § 253 Abs. 2 BGB . . . . .	72
a) Konzeption des Schmerzensgeldes nach § 253 BGB . . . . .	73
b) Eng umgrenzter Katalog von Schutzgütern nach § 253 Abs. 2 BGB . . . . .	73
c) Sachlicher Anwendungsbereich des § 253 BGB . . . . .	74
3. Rechtsvergleichende Bewertung: Gleiche Grundkonzeption des Nichtvermögensschadens und nahezu zeitgleiche, parallele Entwicklungen beim Anwendungsbereich . . . . .	75
a) Gleiche Konzeption: Nur ausnahmsweise Ersatzfähigkeit von Nichtvermögensschäden in beiden Rechtsordnungen . . . . .	75

b) Schutzgüter: Das deutsche Tatbestandsprinzip im Gegensatz zur mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte in Italien . . . . .	76
c) Anwendungsbereich: Gleichlaufende Entwicklung in Bezug auf die Loslösung vom Verschuldenserfordernis und den Ersatz bei Vertragsverletzungen . . . . .	76
II. Erscheinungsformen des Nichtvermögensschadens . . . . .	77
1. Gefühlsschaden ( <i>danno morale</i> ) . . . . .	77
a) Der Gefühlsschaden ( <i>danno morale</i> ) im italienischen Recht . . . . .	78
aa) Symptomatik des Gefühlsschadens . . . . .	78
bb) Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit als Anspruchsvoraussetzung . . . . .	78
cc) Historische Entwicklung: (Doppelt restriktive) Ersatzfähigkeit des Gefühlsschadens nach Art. 2059 c. c. . . . .	79
(1) Traditionell restriktive Haltung gegenüber dem Ersatz immaterieller Schäden . . . . .	79
(2) Doppelte Restriktion durch Art. 2059 c. c.: Verwirklichung eines Straftatbestandes als Voraussetzung für die Ersatzfähigkeit des Nichtvermögensschadens und seine Begrenzung auf Gefühlsschäden ( <i>danni morali</i> ) . . . . .	80
(3) Abkehr von der doppelten Restriktion des Art. 2059 c. c. . . . .	81
b) Kein Ersatz reiner Gefühlsschäden im deutschen Recht . . . . .	82
aa) Historische Entwicklung . . . . .	82
bb) Verletzung ausdrücklich bestimmter Schutzgüter . . . . .	84
cc) Schmerzensgeld bei weitgehendem Verlust der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit . . . . .	85
c) Rechtsvergleichende Bewertung: Kein umgrenzter Katalog von Schutzgütern im italienischen Recht, aber begrenzter Entschädigungsgehalt des Gefühlsschadens ( <i>danno morale</i> ) im Vergleich zum deutschen Schmerzensgeld . . . . .	85
aa) Kein eng umgrenzter Katalog von Schutzgütern im italienischen Recht . . . . .	85
bb) Begrenzter Entschädigungsgehalt des Gefühlsschadens ( <i>danno morale</i> ) im Vergleich zum deutschen Schmerzensgeld . . . . .	86
cc) Unterschiedliche Behandlung beim Verlust der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit . . . . .	86
2. Gesundheitsschaden ( <i>danno biologico</i> ) . . . . .	86
a) Der Gesundheitsschaden ( <i>danno biologico</i> ) im italienischen Recht . . . . .	86
aa) Abgrenzung des Gesundheitsschadens ( <i>danno biologico</i> ) vom Schaden an der Gesundheit ( <i>danno alla salute</i> ), der Gesundheitsverletzung ( <i>lesione della salute</i> ) und der körperlich-geistigen Verletzung ( <i>lesione psicofisica</i> ) . . . . .	87
bb) Symptomatik des Gesundheitsschadens ( <i>danno biologico</i> ) . . . . .	87

cc)	Psychischer bzw. geistiger Gesundheitsschaden ( <i>danno biologico psichico</i> ) . . . . .	88
dd)	Historische Entwicklung vom Gefühlsschaden ( <i>danno morale</i> ) bis zum Gesundheitsschaden ( <i>danno biologico</i> ) . . . . .	89
	(1) Schaden am Beziehungsleben ( <i>danno alla vita di relazione</i> ) . . . . .	89
	(2) Entscheidung des Landgerichts Genua vom 25.5.1974 . . . . .	91
	(3) Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes Nr. 87/1979 und Nr. 88/1979 . . . . .	92
	(4) Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Nr. 184/1986 . . . . .	93
	(5) Versuch der Kodifizierung des Gesundheitsschadens . . . . .	94
	(6) Kehrtwende im Jahr 2003 . . . . .	95
	(7) Bestätigung des Nichtvermögensschadens als einheitliche Schadenskategorie durch die Vereinigten Zivilsenate des Kassationshofes in den sog. „San Martino“-Urteilen . . . . .	96
b)	„Schmerzensgeld“ im deutschen Recht . . . . .	98
aa)	Voraussetzung einer Körper- oder Gesundheitsverletzung . . . . .	98
bb)	Geringfügigkeitsgrenze und HWS-Schleudertraumata . . . . .	99
c)	Rechtsvergleichende Bewertung: Unterschiedliche Entwicklung des Nichtvermögensschadens, aber im Wesentlichen kongruenter Entschädigungsgehalt von Schmerzensgeld und der Summe aus Gesundheitsschaden ( <i>danno biologico</i> ) und Gefühlsschaden ( <i>danno morale</i> ) . . . . .	100
aa)	Unterschiedliche Entwicklung des Nichtvermögensschadens . . . . .	100
bb)	Die Sphäre des Geschädigten als mittlerweile maßgeblicher Bezugspunkt für die Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden in beiden Rechtsordnungen . . . . .	100
cc)	Im Wesentlichen kongruenter Entschädigungsgehalt von Schmerzensgeld und der Summe aus Gesundheitsschaden ( <i>danno biologico</i> ) und Gefühlsschaden ( <i>danno morale</i> ) . . . . .	101
3.	Existenzschaden ( <i>danno esistenziale</i> ) . . . . .	101
a)	Der Existenzschaden ( <i>danno esistenziale</i> ) im italienischen Recht . . . . .	102
aa)	Symptomatik des Existenzschadens ( <i>danno esistenziale</i> ) . . . . .	102
bb)	Sachlicher Anwendungsbereich . . . . .	102
	(1) Beeinträchtigungen der Selbstentfaltung infolge von Körperverletzungen . . . . .	102
	(2) Eigenständige Bedeutung des Existenzschadens ( <i>danno esistenziale</i> ) . . . . .	103
	(a) Unerwünschte Geburt eines Kindes ( <i>danno da nascita indesiderata</i> ) . . . . .	103
	(b) Verlust der Fortpflanzungsmöglichkeit ( <i>danno da perdita di chances di procreazione</i> ) . . . . .	104
cc)	Historische Entwicklung vom Gesundheitsschaden ( <i>danno biologico</i> ) zum Existenzschaden ( <i>danno esistenziale</i> ) . . . . .	105
	(1) Fortentwicklung des Gesundheitsschadens . . . . .	105

(2) Die Triester und die Pisaner Schule	106
(3) Anerkennung des Existenzschadens ( <i>danno esistenziale</i> ) durch die Grundsatzentscheidung des Kassationshofes Nr. 7713 vom 7.6.2000	107
(4) Die sog. „Zwillingsurteile“ des Kassationshofes Nr. 8827, 8828 vom 31.5.2003	107
(5) Die Behandlung des Existenzschadens ( <i>danno esistenziale</i> ) in der Rechtsprechung nach 2003: Uneinigkeit zwischen der „existenzialistischen“ und der „antiexistenzialistischen“ Ansicht	108
(a) Sog. „existenzialistische“ Tendenz: Exzessiver Ersatz des Existenzschadens auch bei bloßen Unannehmlichkeiten	108
(b) Sog. „antiexistenzialistische“ Tendenz: Ablehnung der gesonderten Berücksichtigung des Existenzschadens	109
(6) Bestätigung der „antiexistenzialistischen“ Ansicht durch die sog. „San Martino“-Urteile der Vereinigten Senate des Kassationshofes vom 11.11.2008	110
(a) Der Nichtvermögensschaden als einheitliche Schadenskategorie	110
(b) Qualifizierung des Nichtvermögensschadens als sog. Folgeschaden	111
(c) Schutzgüter des Art. 2059 c. c.	111
(d) Ausdehnung des Ersatzes von Nichtvermögensschäden auf die Vertragshafung	112
(e) Beschränkung des Ersatzes immaterieller Schäden auf <i>schwere</i> Verletzungen eines verfassungsrechtlich geschützten, unverletzlichen Rechts	114
dd) Zwischenergebnis: Der Existenzschaden ( <i>danno esistenziale</i> ) als Bestandteil des einheitlichen Nichtvermögensschadens	115
b) Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentfaltung im deutschen Recht	116
aa) Entschädigung für die Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1 und 1 Abs. 1 GG	116
(1) Entwicklung und dogmatische Grundlage des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts	116
(2) Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts	117
(3) Besondere Grenzfälle im Bereich der Familienplanung	118
(a) Ungewollte Schwangerschaft als Körperverletzung	118
(b) Verlust der Fortpflanzungsmöglichkeit als Körperverletzung	118
bb) Berücksichtigung von Beeinträchtigungen der Selbstentfaltungsmöglichkeit infolge von Körperverletzungen	119

(1) Verletzungsbedingt erzwungener Berufs- oder Arbeitsplatzwechsel . . . . .	119
(2) Beeinträchtigungen bei der Sportausübung . . . . .	119
(3) Negative Auswirkungen auf das Sexualleben . . . . .	120
(4) Kein Schmerzensgeld für entgangene Hochzeitsfeierfreuden	121
c) Rechtsvergleichende Bewertung: Große dogmatische Gemeinsamkeiten zwischen dem Existenzschaden und der Entschädigung bei Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach deutschem Recht . . . . .	122
aa) Jeweils dogmatische Herleitung unter Bezugnahme auf verletzte Verfassungsnormen . . . . .	122
bb) Ausschließliche Berücksichtigung von Beeinträchtigungen der Selbstentfaltung infolge einer eigenen Körperverletzung im deutschen Recht . . . . .	122
cc) Geringerer Schutz immaterieller vertraglicher Erfüllungsinteressen im deutschen Recht . . . . .	123
 III. Bemessung des Nichtvermögensschadens infolge von Körperverletzungen . . . . .	124
1. Bemessung immaterieller Schäden infolge von Körperverletzungen nach italienischem Recht . . . . .	125
a) Funktion und Grundsätze des Schadensersatzes . . . . .	125
aa) Funktion des italienischen Schadensersatzrechts . . . . .	125
bb) Die Billigkeitskriterien für die Bemessung des Nichtvermögensschadens in Italien . . . . .	126
cc) Zwei Schritte der Bemessung . . . . .	127
b) Der Gesundheitsschaden ( <i>danno biologico</i> ) als maßgeblicher Ausgangspunkt für die Bemessung des Nichtvermögensschadens bei Körperverletzungen . . . . .	127
c) Bemessung des Gesundheitsschadens ( <i>danno biologico</i> ) abhängig von der Schadensursache . . . . .	128
d) Bemessung des Gesundheitsschadens infolge von Verkehrsunfällen nach Art. 138, 139 ital. VersGB . . . . .	129
aa) Legaldefinition des Gesundheitsschadens ( <i>danno biologico</i> ) nach dem italienischen Privatversicherungsgesetzbuch ( <i>Codice delle assicurazioni private</i> ) . . . . .	129
bb) Bemessung leichter Körperverletzungen nach Art. 139 ital. VersGB . . . . .	130
(1) Bemessung des vorübergehenden Gesundheitsschadens ( <i>danno biologico temporaneo</i> ) nach Art. 139 Abs. 1 lit. b ital. VersGB . . . . .	131
(2) Bemessung von leichten Dauerschäden mit einem Invaliditätsgrad von 1–9 % nach Art. 139 Abs. 1 lit. a ital. VersGB . . . . .	132

(a)	Bestimmung des Invaliditätsgrades durch einen medizinischen Fachgutachter bzw. Gerichtsarzt ( <i>medico legale</i> ) mit Hilfe von Schadensskalen . . . . .	132
(b)	Formel zur Bemessung der Entschädigung bei leichten Dauerschäden . . . . .	133
(3)	Eventuelle Anspruchserhöhung nach Art. 139 Abs. 3 ital. VersGB . . . . .	134
(a)	Anforderungen des Art. 139 Abs. 3 ital. VersGB . . . . .	134
(b)	Keine Erhöhung aufgrund von mit dem konkreten Invaliditätsgrad für gewöhnlich verbundenen Beeinträchtigungen . . . . .	134
(4)	Beweisanforderungen beim Ersatz leichter Körperverletzungen . . . . .	135
(a)	Erhöhte Beweisanforderungen durch Art. 32 Abs. 3-ter und Abs. 3-quarter D. lgs. 24.1.2012, n. 1 ( <i>decreto Cresci Italia</i> ) . . . . .	136
(b)	Kritik an Art. 32 Abs. 3-ter und Abs. 3-quarter D. lgs. 24.1.2012, n. 1 . . . . .	137
(c)	Klarstellung durch den Kassationshof . . . . .	137
(d)	Zeitnahe Konsultation der Notaufnahme als Mittel der Beweissicherung in Italien . . . . .	138
(e)	Keine Pflicht zur Konsultation eines italienischen Gerichtsarztes ( <i>medico legale</i> ) bei Direktklageerhebung in Deutschland aufgrund des <i>lex</i> <i>fori</i> -Prinzips . . . . .	138
cc)	Bemessung von schweren Dauerschäden mit einem Invaliditätsgrad von 10–100 % nach Art. 138 ital. VersGB . . . . .	141
e)	Bemessung des Gesundheitsschadens ( <i>danno biologico</i> ) nach der Mailänder Tabelle . . . . .	142
aa)	Die Mailänder Tabelle als nationaler Maßstab zur Bemessung des Nichtvermögensschadens in Italien . . . . .	142
bb)	Reformierung der Mailänder Tabelle nach den sog. „San Martino“-Urteilen . . . . .	144
(1)	Kumulative Bemessung des Gesundheitsschadens ( <i>danno biologico</i> ), Gefühlsschadens ( <i>danno morale</i> ) und Existenzschadens ( <i>danno esistenziale</i> ) als unzulässige „Verdoppelung“ des Schadenersatzes . . . . .	144
(2)	Große Reform der Mailänder Tabelle im Jahr 2009 . . . . .	144
(a)	Erster Schritt: Bestimmung des sog. tabellarischen „Standardbetrags“ . . . . .	145
(b)	Zweiter Schritt: Berücksichtigung besonderer schadens erhöhender oder -mindernder Umständen im Rahmen der Personalisierung . . . . .	146

(c)	Insgesamt Erhöhung der Entschädigungsbeträge infolge der Reformierung 2009 .....	147
(3)	Weitere Neuerungen infolge der Aktualisierung der Mailänder Tabelle im Jahr 2018 .....	147
cc)	Grundlagen der Bemessung des Gesundheitsschadens ( <i>danno biologico</i> ) nach der Mailänder Tabelle 2018 .....	148
(1)	Keine allgemeingültige Definition des Gesundheitsschadens ( <i>danno biologico</i> ) im <i>Codice civile</i> ..	148
(2)	Bestimmung des Invaliditätsgrades durch einen medizinischen Fachgutachter bzw. Gerichtsarzt ( <i>medico legale</i> ) mit Hilfe von Schadensskalen .....	149
(3)	Bemessung von vorübergehenden Gesundheitsschäden ....	149
(4)	Bemessung von Dauerschäden mit einem Invaliditätsgrad von 1–100 % .....	150
(a)	Erster Schritt: Bestimmung des sog. tabellarischen „Standardbetrags“ .....	150
(b)	Zweiter Schritt: Berücksichtigung besonderer schadenserhöhender oder -mindernder Umstände durch Personalisierung des sog. „Standardbetrags“ ....	150
f)	Grundsätzlich Ersatz eines Kapitalbetrags .....	151
g)	Verhältnis zwischen Gesundheitsschaden ( <i>danno biologico</i> ) und Gefühlsschaden ( <i>danno morale</i> ) nach den sog. „San Martino“-Urteilen .....	152
aa)	Einheitliche Bemessung des Nichtvermögensschadens nach den sog. „San Martino“-Urteilen .....	152
bb)	Betonung der eigenständigen Bedeutung des Gefühlsschadens gegenüber dem Gesundheitsschaden durch den italienischen Gesetzgeber .....	153
(1)	Bemessung des Gefühlsschadens mit bis zu $\frac{2}{3}$ des Gesundheitsschadens nach Art. 5 Abs. 1 lit. c D. P. R. 3.3.2009, n. 37 und Art. 4 Abs. 1 lit. c D. P. R. 30.10.2009, n. 181 .....	153
(2)	Keine unzulässige Verdoppelung des Schadensersatzes aufgrund der gesonderten Ersatzfähigkeit des Gefühlsschadens ( <i>danno morale</i> ) nach Art. 138 Abs. 2 lit. e und Abs. 3 ital. VersGB und Art. 139 Abs. 3 ital. VersGB .....	154
h)	Gegenüberstellung der Bemessung nach Art. 138, 139 ital. VersGB und nach der Mailänder Tabelle in einem praktischen Rechenbeispiel .....	155
aa)	Schadensbemessung nach Art. 139 ital. VersGB .....	155
bb)	Schadensbemessung nach der Mailänder Tabelle 2018 .....	156
cc)	Fazit der rechnerischen Gegenüberstellung: Unterschiedliche Entschädigung von Verletzungen derselben Art und Schwere ..	157

dd) Unionsrechtskonformität und Verfassungsmäßigkeit des Art. 139 ital. VersGB .....	158
(1) Bestätigung der Unionsrechtskonformität durch den EuGH mit Ur t. v. 23.1.2014 – C-371/12 ( <i>Petillo</i> ) .....	158
(2) Wiederholte Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit von Art. 139 ital. VersGB .....	159
2. Bemessung des Schmerzensgeldes in Deutschland nach § 287 ZPO ...	160
a) Funktion des Schmerzensgeldes .....	161
aa) Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes .	161
bb) Präventionsfunktion nur bei Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts .....	162
b) Geringfügigkeitsgrenze und HWS-Schleudertraumata .....	162
c) Grundlagen der Schmerzensgeldbemessung im deutschen Recht ...	163
aa) Orientierung an sog. Schmerzensgeldtabellen .....	163
bb) In der Person des Geschädigten zu berücksichtigende Umstände	164
cc) In der Person des Schädigers zu berücksichtigende Umstände ..	165
d) Anspruchsmindernde Berücksichtigung von Mitverschulden .....	165
e) Grundsätzlich Ersatz eines Kapitalbetrags .....	166
3. Rechtsvergleichende Bewertung: Vorzugswürdigkeit der Schmerzensgeldbemessung nach deutschem Recht als uneingeschränkte Ermessensentscheidung .....	166
a) Funktion des Ersatzes von Nichtvermögensschäden .....	166
b) Grundsätzlich Bemessung des Nichtvermögensschadens nach freiem Ermessen in beiden Rechtsordnungen .....	167
c) Grundlegend unterschiedliche Bemessungssysteme in Italien und Deutschland .....	167
aa) Einschränkung des freien Ermessens in Italien durch Tabellensysteme .....	167
bb) Echte Ermessensentscheidung deutscher Gerichte .....	168
cc) Stellungnahme zu den Bemessungssystemen: Vorzugswürdigkeit der Schmerzensgeldbemessung nach deutschem Recht .....	169
d) Unterschiedliche Ansätze zum Umgang mit HWS-Schleudertraumata .....	170
 § 4 Im Wege der Erbfolge auf die Hinterbliebenen übergegangene Ansprüche .....	173
<i>I. Vererbbarkeit immaterieller Schadensersatzansprüche .....</i>	173
1. Uneinheitliche italienische Rechtsprechung zur Vererbbarkeit immaterieller Schadensersatzansprüche beim sofortigen Tod des Geschädigten .....	174
2. Bis 1990 Beschränkung der Vererbbarkeit des Schmerzensgeldes im deutschen Recht durch § 847 Abs. 1 S. 2 BGB a. F. ....	174

3. Rechtsvergleichende Bewertung: Vererbbarkeit immaterieller Schäden in beiden Rechtsordnungen . . . . .	176
II. Kurze Überlebenszeit ohne Bewusstsein bzw. Gesundheitsschaden mit Todesfolge ( <i>danno biologico terminale</i> ) . . . . .	176
1. Rechtslage in Italien bis 2018: Ersatz des Gesundheitsschadens mit Todesfolge ( <i>danno biologico terminale</i> ) . . . . .	176
a) Uneinigkeit bzgl. der Mindestdauer des Überlebens ( <i>apprezzabile         lasso di tempo</i> ) . . . . .	177
b) Gegenstand und Kriterien zur Bemessung des Gesundheitsschadens mit Todesfolge . . . . .	177
c) Rechtsunsicherheit aufgrund ungleicher Bemessungspraxis . . . . .	178
2. Fallgruppe der „kurzen Überlebenszeit ohne Bewusstsein“ in Deutschland . . . . .	180
a) Erforderliche Überlebensdauer . . . . .	180
b) Bemessungskriterien . . . . .	181
c) Je länger die Überlebensdauer im Zustand der Bewusstlosigkeit, desto geringer die Anspruchshöhe . . . . .	181
3. Rechtsvergleichende Bewertung: Höhere Anforderungen an die Überlebensdauer durch die italienische Rechtspraxis und vergleichbare Bemessungskriterien in beiden Rechtsordnungen, aber große Divergenzen bei der Anspruchshöhe . . . . .	182
a) Höhere Anforderungen an die Überlebensdauer im italienischen Recht . . . . .	182
b) Vergleichbare Bemessungskriterien in beiden Rechtsordnungen . . . . .	182
c) Großer Unterschied bei der Anspruchshöhe . . . . .	182
III. Kurze Überlebenszeit im Bewusstsein des Todes bzw. Gefühlsschaden bei herannahendem Tod ( <i>danno morale terminale</i> ) . . . . .	183
1. Rechtslage in Italien bis 2018: Ersatz des Gefühlsschadens bei herannahendem Tod ( <i>danno morale terminale</i> ) und des psychischen Gesundheitsschadens ( <i>danno biologico psichico</i> ) . . . . .	183
a) Ersatz des Gefühlsschadens bei herannahendem Tod ( <i>danno         morale terminale</i> ) bis 2018 . . . . .	183
aa) Abgrenzung zum Gesundheitsschaden mit Todesfolge ( <i>danno biologico terminale</i> ) . . . . .	184
bb) Großes Gewicht des katastrophalen Moments bei der Bemessung . . . . .	184
b) Medizinisch feststellbarer psychischer Gesundheitsschaden ( <i>danno biologico psichico</i> ) während der verhältnismäßig kurzen Überlebenszeit . . . . .	185
aa) Abgrenzung des psychischen Gesundheitsschadens ( <i>danno             biologico psichico</i> ) vom Gefühlsschaden ( <i>danno morale</i> ) . . . . .	185
bb) Bemessungspraxis . . . . .	185

cc) Kritik an der Figur des psychischen Gesundheitsschadens ( <i>danno biologico psichico</i> ) .....	186
2. Fallgruppe der „kurzen Überlebenszeit im Bewusstsein des Todes“ in Deutschland .....	187
a) Bemessungskriterien .....	187
b) Sehr kurze Dauer bewusst erlittener Todesqualen ausreichend .....	188
c) Kein Pendant zum psychischen Gesundheitsschaden ( <i>danno         biologico psichico</i> ) im deutschen Recht .....	189
3. Rechtsvergleichende Bewertung: Geringere Anforderungen an die Dauer bewusst erlittener Todesqualen im deutschen Recht .....	189
<i>IV. Rechtsvergleichende Gesamtbetrachtung: Insgesamt höhere Anforderungen an die Dauer der Überlebenszeit für beide Fallgruppen nach italienischem Recht .....</i>	189
<i>V. Der sog. Schaden mit Todesfolge (danno terminale) als Neuerung der Mailänder Tabelle 2018 .....</i>	190
1. Der sog. Schaden mit Todesfolge ( <i>danno terminale</i> ) als einheitliche und allumfassende Schadenskategorie .....	191
2. Bewusstsein als Anspruchsvoraussetzung .....	191
3. Höchste Schadensintensität in den ersten drei Tagen, danach Bemessung in absteigenden Tagessätzen .....	192
4. Praktisches Rechenbeispiel .....	192
5. Rechtsvergleichende Bewertung: Höhere Anforderungen an die Vererbbarkeit durch die neue Mailänder Tabelle 2018 .....	193
<i>VI. Kein Ersatz für den Verlust des Lebens als solches .....</i>	194
1. Beendigung der uneinheitlichen Gerichtspraxis zur Ersatzfähigkeit des Schadens infolge des Todes ( <i>danno tanatologico</i> ) in Italien im Jahr 2015 .....	194
a) Keine Ersatzfähigkeit des Schadens infolge des Todes ( <i>danno tanatologico</i> ) nach der traditionellen Auffassung der Rechtsprechung .....	195
b) Kritik an der traditionellen Auffassung und Vorschläge zur Bemessung des Schadens infolge des Todes .....	196
c) Bestätigung der Ersatzfähigkeit des Schadens infolge des Todes durch den Kassationshof (Cass. 23.1.2014, n. 1361) .....	197
d) Fragwürdige Versuche der Instanzgerichte zur Bemessung des Verlusts des Lebens .....	198
e) Festhalten an der traditionellen Auffassung durch die Vereinigten Zivilsenate: Ablehnung der Ersatzfähigkeit des Schadens infolge des Todes ( <i>danno tanatologico</i> ) .....	199
2. Geringer Diskussionsbedarf in der deutschen Literatur .....	200
a) Ersatzfähigkeit des Verlusts des Lebens aus präventiven Gründen ..	200

b) Überwiegende Ablehnung der Ersatzfähigkeit des Verlusts des Lebens .....	201
3. Rechtsvergleichende Bewertung: Kein Ersatz für den Verlust des Lebens in beiden Rechtsordnungen .....	201
 § 5 Originär eigene Ansprüche von Hinterbliebenen .....	203
I. <i>Eigene Ansprüche von Hinterbliebenen bei Tötung einer nahestehenden Person</i> .....	203
1. Gefühlsschaden der Hinterbliebenen: Vorübergehende Trauer und Niedergeschlagenheit infolge des Verlusts einer nahestehenden Person	204
a) Lange Tradition des Gefühlsschadens ( <i>danno morale</i> ) der Hinterbliebenen im italienischen Recht .....	204
aa) Ersatzfähigkeit des Gefühlsschadens ( <i>danno morale</i> ) bereits nach dem <i>Codice civile</i> von 1865 .....	205
bb) Doppelte Restriktion unter Art. 2059 c. c. von 1942: Verwirklichung eines Straftatbestandes als Voraussetzung für die Ersatzfähigkeit des Nichtvermögensschadens und Begrenzung seines Ersatzes auf Gefühlsschäden ( <i>danni morali</i> )	206
cc) Aufbrechen der Restriktionen durch die sog. „Zwillingsurteile“ des Kassationshofes Nr. 8828 und 8827 vom 31.5.2003 und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Nr. 231 vom 11.7.2003 .....	206
dd) Kehrtwende durch die sog. „San Martino“-Urteile der Vereinigten Zivilsenate des Kassationshofes vom 11.11.2008: Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden auch bei schwerer Verletzung eines verfassungsrechtlich geschützten, unverletzlichen Rechts .....	207
b) Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld in Deutschland als Annäherung an die Rechtslage in Italien und anderen europäischen Staaten .....	207
aa) Zurückhaltung des historischen Gesetzgebers und der Rechtspraxis gegenüber Drittschäden – Vermeidung einer Haftungsauferlegung mit Hilfe des Tatbestandsprinzips .....	208
bb) Deutschlands Distanzierung von seiner Rolle als „letzter Mohikaner in Europa“ durch Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld .....	208
(1) Ergänzung des § 844 BGB um Absatz 3 sowie Aufnahme inhaltsgleicher Regelungen in Spezialgesetze zur Gefährdungshaftung .....	209
(2) Einlenken des deutschen Gesetzgebers nach europäischem Druck, rechtspolitischen Debatten und medienträchtigen Unglücksfällen .....	209

cc)	Regelungsinhalt und Voraussetzungen des Hinterbliebenengeldes . . . . .	212
	(1) Vorliegen der Haftungsvoraussetzungen im Verhältnis zum getöteten Primäropfer . . . . .	213
	(2) Kausalität . . . . .	214
	(3) Bestehen eines besonderen persönlichen Näheverhältnisses und tatsächliches Empfinden von seelischem Leid infolge der Tötung . . . . .	214
	(4) Haftungsausschlüsse und -begrenzungen . . . . .	215
c)	Rechtsvergleichende Bewertung: Annäherung beider Rechtsordnungen durch die Einführung des Hinterbliebenengeldes in Deutschland – vergleichbare Anspruchsvoraussetzungen trotz unterschiedlicher Entwicklung und Gesetzssystematik . . . . .	215
aa)	Entwicklung: Lange Tradition italienischer <i>iure proprio</i> -Ansprüche im Gegensatz zur Einführung des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld am 22.7.2017 . . . . .	215
bb)	Unterschiedliche Gesetzssystematik: Hinterbliebenengeld als ersatzfähiger Drittschaden aufgrund von deliktischen Ansprüchen im Gegensatz zur eigenen Rechtsgutsverletzung der Hinterbliebenen im italienischen Recht . . . . .	216
cc)	Vergleichbare Anspruchsvoraussetzungen in beiden Rechtsordnungen . . . . .	217
2.	Eigener Gesundheitsschaden der Hinterbliebenen infolge des Verlusts einer nahestehenden Person . . . . .	217
a)	Ersatz des psychischen Gesundheitsschadens ( <i>danno biologico psichico</i> ) von Hinterbliebenen in Italien . . . . .	217
aa)	Bestätigung der Ersatzfähigkeit des psychischen Gesundheitsschadens ( <i>danno biologico psichico</i> ) von Hinterbliebenen durch die Grundsatzentscheidung des Verfassungsgerichtshofes Nr. 372 vom 27.10.1994 . . . . .	218
bb)	Bemessung des psychischen Gesundheitsschadens der Hinterbliebenen in vorübergehenden oder dauerhaften Invaliditätspunkten . . . . .	219
b)	Ausschließlicher Ersatz für sog. „Schockschäden“ nahestehender Personen bis zur Einführung des Hinterbliebenengeldes in Deutschland . . . . .	219
aa)	Erstmalige Anerkennung der Ersatzfähigkeit von Fernwirkungsschäden durch das Reichsgericht im Jahr 1931 . . . . .	220
bb)	Voraussetzungen des BGH für die Zurechnung von Schockschäden . . . . .	221
	(1) Vorliegen einer Gesundheitsverletzung kraft allgemeiner Verkehrsauffassung . . . . .	221
	(2) Verständlichkeit des Schocks im Verhältnis zum Anlass . . . . .	222

(3) Vorhandensein einer persönlichen Nähebeziehung zwischen dem Primärpfer und dem Schockgeschädigten . . .	223
cc) Subsidiarität des Hinterbliebenengeldes gegenüber dem Schockschaden bei gleichzeitigem Vorliegen beider Anspruchsvoraussetzungen . . . . .	224
c) Rechtsvergleichende Bewertung: Feststellung gegenläufiger Tendenzen bei der Anerkennung der Ersatzfähigkeit von Gefühls- und Gesundheitsschäden in Italien und Deutschland . . . . .	224
aa) Gegenläufige Tendenzen bei der Entwicklung originär eigener Ansprüche von Hinterbliebenen in beiden Rechtsordnungen . . . . .	225
bb) Zurechnungskriterien: Erhöhte Anforderungen an die Zurechnung von Schockschäden in Deutschland durch das Erfordernis einer Gesundheitsverletzung nach der „allgemeinen Verkehrsauffassung“ . . . . .	225
3. Existenzschaden der Hinterbliebenen . . . . .	226
a) Ersatzfähigkeit des Existenzschadens ( <i>danno esistenziale</i> ) von Hinterbliebenen nach italienischem Recht . . . . .	226
aa) Anerkennung einer eigenen Verletzung der Hinterbliebenen in ihrem Grundrecht auf Unversehrtheit der Familie durch eine mittelbare Drittwirkung der Grundrechte . . . . .	227
bb) Verhältnis von Gefühlsschaden ( <i>danno morale</i> ) und Existenzschaden ( <i>danno esistenziale</i> ) . . . . .	227
b) Keine Ersatzfähigkeit existenzieller Nachteile im deutschen Recht . . . . .	228
aa) Keine Ersatzfähigkeit künftig „entgangener Lebensfreude“ aufgrund des Verlusts einer nahestehenden Person in Deutschland . . . . .	229
bb) Keine Anerkennung einer eigenen Verletzung der Hinterbliebenen in ihrem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht aufgrund des Verlusts einer nahestehenden Person . . . . .	230
cc) Berücksichtigung des Verlusts einer nahestehenden Person bei der Schmerzensgeldbemessung im Fall der gleichzeitigen Verletzung der Hinterbliebenen durch das schädigende Ereignis . . . . .	231
dd) Untauglichkeit des Kriteriums der unmittelbaren Verletzung der Hinterbliebenen für die Berücksichtigungsfähigkeit des Verlusts einer zwischenmenschlichen Beziehung zum Verstorbenen . . . . .	232
c) Rechtsvergleichende Bewertung: Das Hinterbliebenengeld als ersatzfähiger Drittschaden im Gegensatz zum Existenzschaden ( <i>danno esistenziale</i> ) als eigene Rechtsgutsverletzung der Hinterbliebenen in ihrer verfassungsrechtlichen Garantie auf Unversehrtheit der Familie . . . . .	232
4. Kreis der Anspruchsberechtigten . . . . .	234
a) Kategorisierung der Anspruchsberechtigten in Italien . . . . .	234

aa) Familienkern: Ehegatten, Kinder, Eltern und Geschwister . . . . .	235
bb) Getrennt lebende Ehegatten . . . . .	236
cc) Gleichgeschlechtliche Lebenspartner . . . . .	236
dd) Lebensgefährten . . . . .	237
ee) Großeltern und Enkel . . . . .	238
ff) Verlobte und sonstige Verwandte und Verschwägerte . . . . .	239
gg) Der <i>nasciturus</i> als Anspruchsberechtigter und Getöteter . . . . .	239
hh) Keine Anspruchsberechtigung von Freunden und Geschiedenen	240
ii) Verlust eines Haustieres . . . . .	240
b) Regel-Ausnahme-Verhältnis im deutschen Recht . . . . .	241
aa) Vermutung des persönlichen Näheverhältnisses des privilegierten Personenkreises und seine Bestimmung bei Fällen mit Auslandsberührung . . . . .	241
(1) Grundsätzliche Anspruchsberechtigung der in § 844 Abs. 3 S. 2 BGB genannten Personen: Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Kinder . . . . .	241
(2) Bestimmung des privilegierten Personenkreises bei Auslandsfällen . . . . .	242
bb) Erhöhte Beweisforderungen an den nicht privilegierten Personenkreis . . . . .	243
cc) Voraussetzung von tatsächlich empfundenem seelischen Leid infolge der Tötung . . . . .	244
dd) Anspruchsberechtigte des Schockschadens . . . . .	245
c) Rechtsvergleichende Bewertung: Vergleichbare Anforderungen beider Rechtsordnungen an den anspruchsberechtigten Personenkreis beim Ersatz von Gefühlsschäden, aber höhere Anforderungen an die Zurechnung von Schockschäden nach deutschem Recht . . . . .	246
aa) Anspruchsberechtigung beim Hinterbliebenengeld bzw. beim italienischen <i>iure proprio</i> -Anspruch . . . . .	246
(1) Persönliches Näheverhältnis . . . . .	246
(2) Tatsächlich empfundenes seelisches Leid infolge der Tötung	247
bb) Anspruchsberechtigung beim Schockschaden . . . . .	248
5. Bemessung der originär eigenen Ansprüche von Hinterbliebenen infolge der Tötung einer nahestehenden Person . . . . .	248
a) Bemessung des Schadens aufgrund des Verlusts einer gefühlsmäßigen Nähebeziehung ( <i>danno da perdita del rapporto parentale</i> ) und des deutschen Hinterbliebenengeldes . . . . .	248
aa) Bemessung immaterieller Schäden aufgrund des Todes einer nahestehenden Person nach italienischem Recht . . . . .	249
(1) Bemessung nach der landesweit anzuwendenden Mailänder Tabelle . . . . .	249
(a) Angabe von Rahmenbeträgen in der Mailänder Tabelle 2018 . . . . .	250

(b)	Die Umstände der unerlaubten Handlung und die persönlichen und familiären Verhältnisse der Hinterbliebenen als Kriterien zur Personalisierung der Rahmenbeträge ( <i>personalizzazione</i> ) . . . . .	251
(c)	Kürzung des Ersatzbetrags um die Mitverschuldensquote . . . . .	252
(d)	Keine Berücksichtigung eines niedrigeren Kaufkraftniveaus am Aufenthaltsort der Hinterbliebenen und Unanwendbarkeit des Reziprozitätsgrundsatzes . . . . .	253
(2)	Ausschließliche Berücksichtigung der Qualität der Beziehung zum Verstorbenen durch die Tabelle des Landgerichts Rom . . . . .	253
(3)	Vergleichende Bewertung: Unterstellung einer guten Beziehung zum Verstorbenen durch die Tabelle des Landgerichts Rom; Erfordernis des Nachweises der Intensität der gefühlsmäßigen Bindung durch die Mailänder Tabelle mit der Folge eines weiteren Ermessensspielraums . . . . .	255
bb)	Bemessung des Hinterbliebenengeldes in Deutschland . . . . .	256
(1)	Orientierung der Bemessung des Hinterbliebenengeldes an der Schmerzensgeldbemessung? . . . . .	256
(a)	Ausgleichsfunktion . . . . .	257
(b)	Genugtuungsfunktion: Berücksichtigung des Verschuldensgrades . . . . .	258
(c)	Berücksichtigungsfähigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten . . . . .	260
(d)	Anspruchsmindernde Berücksichtigung von Mitverschulden . . . . .	260
(2)	Deutliches Zurückbleiben der Höhe des Hinterbliebenengeldes hinter den Rahmenwerten der Mailänder Tabelle . . . . .	261
(a)	Ziel und Zweck des Hinterbliebenengeldes als Maßgabe für seine Höhe . . . . .	261
(b)	Meinungsstand des Schrifttums zur Höhe des Hinterbliebenengeldes . . . . .	261
(c)	Erste Gerichtsentscheidungen zum Hinterbliebenengeld . . . . .	263
(3)	Vornahme einer Gesamtbetrachtung bei der Bemessung des Hinterbliebenengeldes für den Verlust mehrerer Angehöriger? . . . . .	264
cc)	Rechtsvergleichende Bewertung: Tendenz zur Berücksichtigung des Existenzschadens als Bemessungskriterium im Rahmen des Hinterbliebenengeldes in Deutschland . . . . .	265

(1) Bemessungssysteme: Uneingeschränkte Ermessensentscheidung in Deutschland im Gegensatz zur Bemessung mittels landgerichtlicher Tabellenwerke in Italien . . . . .	265
(2) Vergleichbare Bemessungskriterien in beiden Rechtsordnungen trotz unterschiedlicher Funktion des Hinterbliebenengeldes und des italienischen <i>iure proprio</i> -Anspruchs . . . . .	266
(3) Rückschlüsse vom Verwandtschaftsverhältnis auf die mögliche Anspruchshöhe im italienischen Recht . . . . .	267
(4) Anspruchshöhe: Höheres Entschädigungsniveau in Italien . . . . .	267
(5) Gleichzeitiger Tod mehrerer nahestehender Personen . . . . .	268
(6) Behandlung von Mitverschulden . . . . .	269
b) Bemessung psychischer Gesundheitsschäden (Schockschäden) von Hinterbliebenen . . . . .	269
aa) In jüngerer Zeit kumulative Bemessung des psychischen Gesundheitsschadens ( <i>danno biologico psichico</i> ) und des Schadens aufgrund des Verlusts einer gefühlsmäßigen Nähebeziehung ( <i>danno da perdita del rapporto parentale</i> im engeren Sinn) im italienischen Recht . . . . .	269
(1) Bestätigung der einheitlichen Bemessung des Nichtvermögensschadens nach den sog. „San Martino“-Urteilen der Vereinigten Senate des Kassationshofes von 2008 . . . . .	270
(2) In jüngster Zeit Feststellung einer kumulativen Bemessung des psychischen Gesundheitsschadens ( <i>danno biologico psichico</i> ) neben dem Schaden aufgrund des Verlusts einer gefühlsmäßigen Nähebeziehung ( <i>danno da perdita del rapporto parentale</i> im engeren Sinn) . . . . .	270
(3) Bemessung des psychischen Gesundheitsschadens der Hinterbliebenen abhängig von der Ursache für die Tötung des Primäröpfers . . . . .	271
bb) Bemessung von Schockschäden in Deutschland und das Aufgehen des Hinterbliebenengeldes im Schockschaden-Schmerzensgeld . . . . .	273
(1) Keine Berücksichtigungsfähigkeit von seelischem Leid und Niedergeschlagenheit der Hinterbliebenen im Rahmen der Bemessung von Schockschäden . . . . .	273
(2) Zurückhaltung der Gerichte hinsichtlich der Höhe von Schockschaden-Schmerzensgeldern . . . . .	274
(3) Anspruchsmindernde Berücksichtigung von Mitverschulden . . . . .	275
(4) Absorption des Hinterbliebenengeldes durch den Schockschaden bei gleichzeitigem Vorliegen beider Anspruchsvoraussetzungen . . . . .	275

(5) Empfehlung des Deutschen Anwaltvereins: Absorption des Schockschadens durch das Hinterbliebenengeld . . . . .	276
cc) Rechtsvergleichende Bewertung: Empfehlung der Absorption des Schockschadens durch das Hinterbliebenengeld nach italienischem Vorbild . . . . .	278
(1) Bemessung: Freie Ermessensentscheidung in Deutschland im Gegensatz zur Bemessung mit Hilfe von Tabellenwerken in Italien . . . . .	278
(2) Gegensätzliche Bewertung des Verhältnisses von Schockschaden und Hinterbliebenengeld bzw. Gefühlsschaden in beiden Rechtsordnungen . . . . .	278
(3) Anspruchshöhe: Höheres Entschädigungsniveau in Italien .	280
(4) Behandlung von Mitverschulden . . . . .	280
 II. <i>Eigene Ansprüche von Hinterbliebenen bei schwerster Verletzung     einer nahestehenden Person</i> . . . . .	280
1. Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden von Angehörigen bei schwerster Verletzung einer nahestehenden Person nach italienischem Recht . . . . .	280
a) Bestätigung der Ersatzfähigkeit durch die Grundsatzentscheidung der Vereinigten Zivilsenate des Kassationshofes Nr. 9556 vom 1.7.2002 . . . . .	281
b) Bemessung von <i>iure proprio</i> -Ansprüchen bei schwerster Verletzung nach billigem Ermessen innerhalb der Rahmenwerte der Mailänder Tabelle für den Tod einer nahestehenden Person . . . .	282
c) Anspruchshöhe . . . . .	283
d) Kumulation von originär eigenen und geerbten Ansprüchen bei späterem Versterben des Schwerstverletzten . . . . .	284
2. Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden bei schwerster Verletzung einer nahestehenden Person nur unter den strengen Voraussetzungen der deutschen Schockschaden-Rechtsprechung . . . . .	284
3. Rechtsvergleichende Bewertung: Kein Ersatz für die gravierende Veränderung des Familienlebens aufgrund bleibender hochgradiger Invalidität des Erstgeschädigten im deutschen Recht . . . . .	285
a) Anspruch bei schwerster Verletzung einer nahestehenden Person . . .	285
b) Uneinheitliche Entschädigungssummen im italienischen Recht . . . .	286
 § 6 Gesamtbewertung des Haftungs- und Schadensrechts beider Rechtsordnungen . . . . .	287
 I. <i>Strengere Haftung von Fahrzeugführern und vor allem von     Fahrradfahrern nach italienischem Recht</i> . . . . .	287

II. Keine Anknüpfung der Verjährung zivilrechtlicher Ersatzansprüche an strafrechtliche Verjährungsfristen im Rahmen der europäischen Rechtsangleichung .....	288
III. Der Nichtvermögensschaden des Primärgeschädigten .....	288
1. Gegensätzliche Entwicklung, aber im Wesentlichen gleicher Entschädigungsgehalt des Nichtvermögensschadens beider Rechtsordnungen .....	288
2. Erhebliche Einschränkung des richterlichen Ermessens bei der Bemessung immaterieller Schäden durch italienische Tabellenwerke ..	289
IV. Höhere Anforderungen an die Vererbbarkeit immaterieller Ersatzansprüche in Italien, insbesondere nach Veröffentlichung der Mailänder Tabelle 2018 .....	290
V. Eigene Ansprüche von Hinterbliebenen .....	291
1. Trauerschäden von Hinterbliebenen aufgrund des Verlusts einer nahestehenden Person .....	291
a) Gegensätzliche Entwicklung und unterschiedlicher Umfang des Nichtvermögensschadens der Hinterbliebenen bei funktionaler Betrachtung .....	291
b) Anspruchsberechtigter Personenkreis .....	291
c) Unterschiedliche Bemessungssysteme .....	292
2. Schockschäden von Angehörigen .....	293
3. Ansprüche bei schwerster Verletzung einer nahestehenden Person ....	293
 Anhang I: Typische Unfallsituationen mit Haftungsquoten .....	 295
Anhang II: Gesetzentwurf Nr. 4093 vom 4.6.1999 zur Kodifizierung des <i>danno biologico</i> und <i>danno morale</i> im <i>Codice civile</i> .....	298
Anhang III: Auszug Mailänder Tabelle 2018 zur Bemessung des biologischen Schadens bei Dauerinvalidität .....	301
Anhang IV: Auszug Mailänder Tabelle 2018 zur Bemessung des sog. Schadens mit Todesfolge ( <i>danno terminale</i> ) .....	304
 Literaturverzeichnis .....	 307
Sachverzeichnis .....	321



## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alter Fassung
AG	Amtsgericht
Anm.	Anmerkung
App.	Corte d'Appello
Arch. giur. circol.	Archivio giuridico della circolazione e dei sinistri stradali
Art.	Artikel (Singular und Plural)
Ass.	Corte d'assise
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Beschl.	Beschluss
Bespr.	Besprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BT-Drs	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Cass.	Corte di Cassazione
c. c.	Codice civile
c. d.	così detto (zu Deutsch sogenannt)
co.	comma
CONSAP	Concessionaria Servizi Assicurativi Pubblici
Corr. giur.	Corriere giuridico
Corte cost.	Corte costituzionale
Cost.	Costituzione della Repubblica Italiana
c. p.	Codice penale
c. p. c.	Codice di procedura civile
Danno e resp.	Danno e responsabilità
DAR	Deutsches Autorecht
ders./dies.	derselbe/dieselbe
Dir. giur.	Diritto e giurisprudenza

DJT	Deutscher Juristentag
D. L.	decreto legge
D.lgs.	decreto legislativo
D.lgs.lgt.	decreto legislativo luogotenenziale
D. M.	decreto ministeriale
d. p. c. c.	disposizioni preliminari al Codice civile
D. P. R.	decreto del Presidente della Repubblica
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EG	Europäische Gemeinschaften
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Enc. giur.	Enciclopedia giuridica
entspr.	entsprechend
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVVO	Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 20.12.2012 (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f., ff.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Festschr.	Festschrift
Fn.	Fußnote
Foro it.	Il Foro italiano
GesR	GesundheitsRecht
ggf.	gegebenenfalls
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Giud. di pace	Giudice di pace
Giur. it.	Giurisprudenza italiana
Giur. mer.	Giurisprudenza di merito
Giust. civ.	Giustizia civile
G. U.	Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana
Guida al dir.	Guida al diritto
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
i. d. R.	in der Regel
i. d. S.	in diesem Sinne
INAIL	Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro
insb.	insbesondere
insg.	insgesamt
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i. R. v.	im Rahmen von
i. S. v.	im Sinne von
ISTAT	Istituto Nazionale di Statistica
it., ital.	italienisch

ISVAP	Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni Private e di Interesse Collettivo
IVASS	Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni
i. V. m.	in Verbindung mit
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
JbItalR	Jahrbuch für Italienisches Recht
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht
krit.	kritisch
L.	legge
LG	Landgericht
Lit./lit.	Literatur/Buchstabe
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring
l. Sp.	linke Spalte
Mass. Foro it.	Massimario del foro italiano
max.	maximal
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. E.	meines Erachtens
MedR	Medizinrecht
Min.	Minute/Minuten
Mot.	Motive zum Entwurf eines BGB
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MüKo	Münchener Kommentar
n. (nn.)	numero (numeri)
n. F.	neuer Fassung
NGCC	La nuova giurisprudenza civile commentata
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJWE-VHR	NJW-Entscheidungsdienst Versicherungs- und Haftungsrecht
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
NK	Nomos-Kommentar
NLCC	Le nuove leggi civile commentate
Nr(n).	Nummer(n)
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
ord.	Ordinanza
pen.	penale
PHi	Haftpflicht international – Recht & Versicherung
Pkw	Personenkraftwagen
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RCA/r. c.auto	responsabilità civile auto
RCVS	Rivista di Criminologia, Vittimologia e Sicurezza
R. D.	Regio Decreto
Rep. Foro it.	Repertorio del Foro italiano
Resp. civ.	La Responsabilità Civile
Resp. civ. prev.	Responsabilità civile e previdenza

RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Riv. giur. circ. trasp.	Rivista Giuridica della Circolazione e dei Trasporti
Riv. it. med. leg.	Rivista italiana di medicina legale
Riv. pen.	Rivista penale
Riv. trim. dir. proc. civ.	Rivista trimestrale di diritto e procedura civile
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer(n)
RRa	ReiseRecht aktuell
Rs.	Rechtssache
r+s	Recht und Schaden
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite/Satz
sez. lav.	sezione lavoro
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt
S. U.	sezioni unite
s. u.	siehe unten
Std.	Stunde/Stunden
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
SVR	Straßenverkehrsrecht
Trib.	Tribunale
u. a.	unter anderem
UCI	Ufficio Centrale Italiano
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
v.	vom, von
v. a.	vor allem
VersR	Versicherungsrecht
VersRAI	Versicherungsrecht, Beilage Ausland
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
vol.	volume
VRR	VerkehrsRechtsReport
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZfSch/zfs	Zeitschrift für Schadensrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

# § 1 Einleitung

## I. Schmerzensgeld und Hinterbliebenengeld im System des Schadensrechts

*Immanuel Kant* schrieb: „Im Reiche der Zwecke hat alles entweder einen Preis oder eine Würde.“<sup>1</sup> Nach seiner These ist der Mensch Zweck an sich und hat somit keinen Preis, sondern Würde.<sup>2</sup>

Diese Aussage verdeutlicht, dass die Frage, ob und in welchem Umfang das Recht bei Personenschäden Ansprüche auf Schmerzensgeld und Hinterbliebenengeld gewähren sollte, stark emotional und auch philosophisch aufgeladen ist. Demnach scheint die monetäre Bemessung des Schmerzes von Verletzten und Hinterbliebenen in Gestalt eines *pretium doloris* geradezu deren Würde zu verletzen.<sup>3</sup> Auf der anderen Seite ist in Europa in den vergangenen Jahrzehnten eine beständige Ausdehnung des Ersatzes immaterieller Schäden zu verzeichnen. Dennoch war das deutsche Recht diesbezüglich bislang sehr zurückhaltend. Hauptgrund dafür waren vor allem ethische Vorbehalte gegen den Ausgleich immaterieller Schäden in Geld, die aufgrund ihrer Natur inkommensurabel sind, sowie die Skepsis gegenüber dem weiten Beurteilungsspielraum des Gerichts bei der Bemessung der Entschädigung. Zudem wurde befürchtet, dass Schadensersatzprozesse nur aus Gewinnsucht geführt werden könnten.<sup>4</sup> Deshalb geht § 253 Abs. 1 BGB als Nachfolgeregelung des § 847 BGB a. F. davon aus, dass immaterielle Schäden grundsätzlich nicht ersatzfähig sind, es sei denn, das Gesetz sieht ihren Ersatz ausnahmsweise ausdrücklich vor. Die wichtigste Ausnahme stellt § 253 Abs. 2 BGB dar, der eine abschließende Liste

---

<sup>1</sup> *Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, S. 434 Zeile 31 f.

<sup>2</sup> Was einen relativen Wert hat, hat einen „Preis“ (434, 31), was einen absoluten Wert hat, besitzt „Würde“ (434, 32). Was demnach einen Preis hat, ist nur eine „Sache“ (428, 21; 429, 21), „Personen“ dagegen sind Zwecke an sich selbst und haben einen absoluten Wert oder eben Würde, vgl. *Schönecker/Wood*, Kants „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“: Ein einführender Kommentar, 4. Aufl. 2011, S. 144.

<sup>3</sup> So schrieben die Angehörigen nach dem Germanwings-Absturz in einem offenen Brief an die Lufthansa: „das Leben eines jeden unserer Kinder und unseren Schmerz mit 45.000 Euro zu bemessen, beleidigt uns und vor allem unsere Kinder zutiefst“, vgl. <[https://www.haufe.de/recht/kanzleimanagement/germanwings-absturz-ist-das-entschaedigungsangebot-beleidigend\\_222\\_313162.html](https://www.haufe.de/recht/kanzleimanagement/germanwings-absturz-ist-das-entschaedigungsangebot-beleidigend_222_313162.html)>.

<sup>4</sup> *Gsell*, JbItaR 24 (2011), 29 (31 ff.).

geschützter Rechtsgüter aufzählt, deren Verletzung zum Ersatz des Nichtvermögensschadens führt. Auch die entsprechende italienische Norm zum Ersatz immaterieller Schäden, Art. 2059 c. c., basiert auf diesem Prinzip.

In Übereinstimmung mit *Kants* These vertrat der deutsche Gesetzgeber auch lange die Auffassung, dass weder der Tod eines Menschen noch die seelischen Schmerzen seiner Hinterbliebenen in Geld aufgewogen werden können. Da das Rechtsgut „Leben“ nicht in § 253 Abs. 2 BGB genannt ist und ein Schmerzensgeldanspruch nur dem in eigenen Rechtsgütern Verletzten zusteht, stand Hinterbliebenen für den Verlust einer nahestehenden Person lange Zeit nur unter den strengen Voraussetzungen des sog. Schockschadens ein eigener Schmerzensgeldanspruch zu. Der Schockschaden setzt aber eine psychische Beeinträchtigung voraus, die deutlich über das hinausgeht, was Nahestehende in derartigen Fällen erfahrungsgemäß erleiden. Mit dieser restriktiven Haltung war das deutsche Recht im europäischen Vergleich zunehmend isoliert und wurde sogar schon als „letzter Mohikaner in Europa“ bezeichnet.<sup>5</sup> Da die Welt aber auch rechtlich immer kleiner wird und die Nachbarrechtsordnungen den Hinterbliebenen einen eigenen Anspruch auf Ersatz ihrer immateriellen Einbußen gewähren, fehlte den Hinterbliebenen hierzulande für die althergebrachte deutsche Rechtsposition zunehmend jegliches Verständnis, nicht zuletzt beim Absturz des Germanwings-Flugzeugs. Aber auch in Italien, wo dieser originär eigene Anspruch von Hinterbliebenen auf einer langen Tradition beruht, stieß die deutsche Rechtsauffassung auf Unverständnis. So erregte dort vor allem der Fall der 21-jährigen Giulia Minola, die bei der Loveparade in Duisburg 2010 zu Tode gekommen war, großes Aufsehen. Angesichts des Schadensersatzangebots von € 2.000,00 hätte die Haftpflichtversicherung nach Auffassung der Mutter besser gänzlich davon absehen sollen, ein nach italienischem Verständnis „lächerliches“ Angebot zu unterbreiten und sie damit neben ihrer Trauer und dem Schmerz auch noch zu verhöhnen.<sup>6</sup>

Nach jahrelangen rechtspolitischen Debatten und zunehmendem Druck trat in Deutschland schließlich am 22.7.2017 das Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld in Kraft. Seitdem gewährt § 844 Abs. 3 BGB Hinterbliebenen bei Unfällen mit Todesfolge einen eigenen Anspruch auf Ersatz ihrer immateriellen Schäden. Somit besteht nun auch hinsichtlich eigener Ansprüche von Hinterbliebenen Gleichlauf mit dem italienischen Recht, obgleich die Bemessung auf grundsätzlich verschiedenen Systemen beruht.

Überdies ist seit den 1990er Jahren sowohl in Deutschland als auch in Italien die freie Vererbbarkeit von Schmerzensgeldansprüchen anerkannt und beide Länder dehnten den Anwendungsbereich des Schmerzensgeldes nahezu zeitgleich auf die Gefährdungshaftung aus und verzichteten damit auf das

---

<sup>5</sup> *Huber*, NZV 2012, 5 (5).

<sup>6</sup> *Wenter*, ZfSch 2012, 243 (248).

Verschuldenserfordernis. Durch die Grundsatzentscheidung des BGH von 1992<sup>7</sup>, wonach Schmerzensgeld auch beim weitgehenden Verlust der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit zugesprochen wird, näherte sich der deutsche Schmerzensgeldbegriff in funktionaler Hinsicht dem italienischen Nichtvermögensschaden, genauer gesagt der Figur des Gesundheitsschadens (*danno biologico*), an. Mittlerweile kann man zu Recht behaupten, dass die beschreibenden Figuren des italienischen Nichtvermögensschadens, mithin der Gefühlsschaden (*danno morale*), Gesundheitsschaden (*danno biologico*) und Existenzschaden (*danno esistenziale*), in ihrer Summe im Wesentlichen dem Entschädigungsgehalt des deutschen Schmerzensgeldes im Sinne von § 253 Abs. 2 BGB entsprechen.

Ein häufiger Anwendungsbereich für den Ersatz immaterieller Schäden sind Verkehrsunfälle, die nicht selten grenzüberschreitenden Bezug haben. So gibt es in Deutschland und Italien jedes Jahr über 3.000 Verkehrstote und mehrere hunderttausend Verletzte.<sup>8</sup> Ausgangspunkt für die vorliegende Arbeit ist deshalb zunächst eine Untersuchung der Praxisrelevanz dieses Themas im deutsch-italienischen Rechtsverkehr (II.) und ein Blick auf die europäische Rechtsangleichung des Haftungs- und Schadensrechts nach Verkehrsunfällen (III.).

Sodann werden die Rahmenbedingungen der Haftung im Straßenverkehr nach deutschem und italienischem Recht rechtsvergleichend gegenübergestellt und Besonderheiten bei der Verjährung solcher Ansprüche aufgezeigt (§ 2). Auf dieser Grundlage wird untersucht, nach welchen Maßgaben die italienische und deutsche Rechtsordnung Nichtvermögensschäden des erstgeschädigten Unfallopfers ersetzen und bemessen (§ 3) und welche Ansprüche den Hinterbliebenen aus übergegangenem Recht (*iure hereditatio*) (§ 4) und aus eigenem Recht (*iure proprio*) (§ 5) zustehen, wenn der Erstgeschädigte seinen Verletzungen letztlich erliegt.

Abschließend werden die Ergebnisse dieser Untersuchung in einer Gesamtbewertung des Haftungs- und Schadensrechts beider Rechtsordnungen zusammengefasst (§ 6).

<sup>7</sup> BGH, Urt. v. 13.10.1992 – VI ZR 201/91 = NJW 1993, 781, anders noch BGH, Urt. v. 22.6.1982 – VI ZR 247/80 = NJW 1982, 2123 und BGH, Urt. v. 16.12.1975 – VI ZR 175/74 = NJW 1976, 1147, wonach ein symbolisches Schmerzensgeld genügen sollte.

<sup>8</sup> 2017 wurden in Deutschland 3.180 Menschen bei Verkehrsunfällen getötet und 390.312 verletzt, vgl. Statistisches Bundesamt, „Unfallentwicklung auf deutschen Strassen 2017“, S. 38. In Italien gab es 2017 insgesamt 3.340 Verkehrstote (vgl. Table 1 des „12th Annual Road Safety Performance Index [PIN] Report“) und 2012 264.716 Verletzte (vgl. Statistik des IVASS, abrufbar unter <<https://www.ivass.it/pubblicazioni-e-statistiche/pubblicazioni/quader-ni/2014/iv1/ivsq0014.pdf>>, S. 15).

## II. Praxisrelevanz des Themas im deutsch-italienischen Rechtsverkehr

Bei einer rechtsvergleichenden Aufarbeitung des Themas lohnt der Blick nach Italien gleich in mehrfacher Hinsicht. Zum einen gibt es in dieser Rechtsordnung eine ähnliche normative Ausgangslage wie in Deutschland; hinzukommt eine seit Jahrzehnten andauernde Rechtsentwicklung hin zu einem Ausbau der Haftung für immaterielle Schäden.<sup>9</sup>

Vor allem aber steht die Praxisrelevanz des Personenschadensrechts gerade im deutsch-italienischen Rechtsverkehr vor aller Augen: So gehören doch Verkehrsunfälle mit italienischem Bezug schon heutzutage zum Alltag deutscher Gerichte. Dieser Bezug zum italienischen Recht entsteht in der Regel, wenn sich der Unfall in Italien ereignet, der Geschädigte aber seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. In diesem Fall kommt es regelmäßig zu einer Befassung deutscher Gerichte (1.) mit italienischem Sachrecht (2.), was eine vertiefte rechtsvergleichende Betrachtung gerade dieser Rechtsordnung als lohnend erscheinen lässt (3.).

### *1. Befassung deutscher Gerichte mit Verkehrsunfällen mit italienischem Bezug*

Bei Verkehrsunfällen mit italienischem Bezug sieht das Unionsrecht zwar im Hinblick auf den Gerichtsstand (a) und die Zustellung der Klageschrift (b) Erleichterungen für den in Deutschland wohnhaften Geschädigten vor, solche Gerichtsverfahren werfen angesichts von Besonderheiten des italienischen Prozessrechts aber auch Fragen hinsichtlich der Pflicht zur Beachtung einer sog. „Friedenspflicht“ (c) und der notwendigen Beiladung des in Italien wohnhaften Schädigers (d) auf. Zudem ist zu beachten, dass italienische Beweismittelbeschränkungen aufgrund des *lex fori*-Prinzips unanwendbar sind (e).

#### *a) Erhebung der Direktklage am Wohnsitzforum des bei einem Verkehrsunfall im Ausland Geschädigten*

Regelmäßig begehrt der in Deutschland wohnhafte Geschädigte nach seiner Rückkehr aus Italien Schadensersatz von der italienischen Haftpflichtversicherung des Unfallgegners und macht seine Ansprüche im Streitfall klageweise geltend. Dabei gibt Art. 18 Rom II-VO dem Geschädigten das Recht, seinen Anspruch direkt gegen den Versicherer des Haftenden zu richten, wenn dies nach dem auf das außervertragliche Schuldverhältnis anzuwendenden Recht vor-

<sup>9</sup> Für die Sinnhaftigkeit eines deutsch-italienischen Rechtsvergleichs gerade beim Personenschaden vgl. *Jayme*, IPRax 2018, 230 (232).

gesehen ist. Die Möglichkeit zur Erhebung einer solchen Direktklage sieht das bei Verkehrsunfällen in Italien anwendbare (s. u. § 1 II.2.a), S. 8) italienische Recht in Art. 144 *Codice delle assicurazioni private* (D. lgs. 7.9.2005, n. 209) vor. Beim *Codice delle assicurazioni private* handelt es sich um das italienische Privatversicherungsgesetzbuch, das in dieser Arbeit mit „ital. VersGB“ abgekürzt wird.

Da die durchschnittliche Prozessdauer in Italien ungefähr zwei bis drei Jahre pro Instanz beträgt<sup>10</sup> und sich Schadensersatzklagen aus einem Verkehrsunfall somit zehn Jahre und länger hinziehen können,<sup>11</sup> wird der Geschädigte den italienischen Versicherer in der Regel nicht an dessen Sitz oder vor dem Gericht des Unfallortes in Italien verklagen.<sup>12</sup> Vielmehr macht er entsprechend der EuGH-Entscheidung *FBTO/Jack Odenbreit*<sup>13</sup> von der Möglichkeit Gebrauch, nach Art. 13 Abs. 2 i. V. m. Art. 11 Abs. 1 lit. b EuGVVO an seinem Wohnsitz in Deutschland Direktklage zu erheben. Auf diesem Weg kommt es zu einer Befassung deutscher Gerichte mit Verkehrsunfällen mit italienischem Bezug.

#### b) Zustellung der Klageschrift an den inländischen Schadensregulierungsbeauftragten

Bei einer Klageerhebung in Deutschland kommt dem Geschädigten zugute, dass die Klageschrift entsprechend der EuGH-Entscheidung *Spedition Welter GmbH/Avanssur SA*<sup>14</sup> auch an den inländischen Schadensregulierungsbeauftragten des italienischen Versicherers zugestellt werden kann und eine solche Inlandszustellung die Übersetzung der Klageschrift entbehrlich macht. Dadurch werden nicht nur hohe Übersetzungskosten und Verzögerungen des Rechtsstreits vermieden,<sup>15</sup> sondern auch die Unanwendbarkeit der Rückwirkungsfikti-

<sup>10</sup> Häcker, DAR-Extra 2013, 758 (760).

<sup>11</sup> So ergeht ein erstinstanzliches Zivilurteil des Landgerichts (*tribunale*) statistisch nicht vor Ablauf von 3 bis 5 Jahren und das Berufungsurteil eines Oberlandesgerichts (*Corte d'Appello*) ergeht in der Regel frühestens nach 2 Jahren. Danach ist noch ein beinahe uneingeschränktes Revisionsverfahren vor dem Kassationshof (*Corte suprema di cassazione*) möglich; Lemor, SVR 2007, 372 (372); „Allgemeinen Informationen zur Rechtsverfolgung in Italien“ der Deutschen Vertretung in Italien, Stand März 2016, abrufbar unter <[http://www.italien.diplo.de/contentblob/4043142/Daten/6352005/Rechtsverfolgung\\_in\\_Italien.pdf](http://www.italien.diplo.de/contentblob/4043142/Daten/6352005/Rechtsverfolgung_in_Italien.pdf)>; vgl. auch Wittreck, Die Verwaltung der Dritten Gewalt, 2006, S. 563 f.

<sup>12</sup> Im Jahre 2016 endete ein Verfahren in Verkehrsunfallsachen vor deutschen Amtsgerichten durchschnittlich schon nach 10,1 Monaten mit einem streitigen Urteil. Nur bei 3,1% der Fälle betrug die Verfahrensdauer über 24 Monate; vgl. Statistik des Statistischen Bundesamts, Wiesbaden, vom 20.9.2017, S. 38, abrufbar unter <[https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Zivilgerichte2100210167004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Zivilgerichte2100210167004.pdf?__blob=publicationFile)>.

<sup>13</sup> EuGH, Urt. v. 13.12.2007 – C-463/06 (*FBTO/Jack Odenbreit*) = EuZW 2008, 124.

<sup>14</sup> EuGH, Urt. v. 10.10.2013 – C-306/12 (*Spedition Welter GmbH/Avanssur SA*) = NJW 2014, 44.

<sup>15</sup> Riedmeyer/Bouwmann, NJW 2015, 2614 (2615); Gebauer, JbItalR 27 (2014), 57 (64) m. w. N.

on der Klageschrift nach § 167 ZPO im Hinblick auf die verjährungshemmende Wirkung ihrer Zustellung relativiert.<sup>16</sup>

c) *Erhebbarkeit der Direktklage unter Beachtung einer sog. „Friedenspflicht“ nach Art. 145 ital. VersGB?*

In solchen Gerichtsverfahren mit italienischem Bezug stellt sich sodann die Frage, ob die Klage in Deutschland ebenfalls erst nach Ablauf der für Direktklagen in Italien geltenden Mindestfrist des Art. 145 ital. VersGB erhoben werden darf. Demnach hat die Geltendmachung des Direktanspruchs unter Beachtung einer sog. „Friedenspflicht“ in einem detailliert geregelten förmlichen Verfahren im Sinne von Art. 148 ital. VersGB zu erfolgen.

Art. 145 ital. VersGB regelt somit die „Erhebbarkeit der Klage“ gegen die gegnerische Haftpflichtversicherung und lässt sie bei Sachschäden erst nach Ablauf von 60 Tagen bzw. bei Personenschäden erst nach Ablauf von 90 Tagen zu (*spatium deliberandi*), nachdem der Schaden durch Einschreiben mit Rückschein geltend gemacht wurde.<sup>17</sup>

d) *Beiladung des in Italien wohnhaften Schädigers zum Verfahren über die Direktklage am Wohnsitzforum des Geschädigten nach Art. 144 Abs. 3 ital. VersGB?*

Weitere Fragen wirft Art. 144 Abs. 3 ital. VersGB auf. Demnach ist in dem gegen den italienischen Versicherer eingeleiteten Prozess auch der Schädiger als notwendiger Streitgenosse beizuladen.

Dies ist insofern problematisch, als Art. 13 Abs. 2 i. V. m. Art. 11 Abs. 1 lit. b EuGVVO dem Geschädigten nur erlaubt, den italienischen Versicherer am Geschädigten-Wohnsitz in Deutschland zu verklagen und ihn damit als schwäche-

<sup>16</sup> Zwar ist § 167 ZPO Teil des deutschen Prozessrechts, das als *lex fori* gilt. Sofern § 167 ZPO aber die Wirkung der Zustellung auf die Unterbrechung bzw. Hemmung der nach Art. 15 lit. h Rom II-VO italienischem Recht unterliegenden Verjährung regelt, kommt ihm materiellrechtliche Funktion zu und § 167 ZPO ist unanwendbar, vgl. *Jayme*, JbItalR 27 (2014), 73 (89); *Gebauer*, JbItalR 27 (2014), 57 (68).

<sup>17</sup> Hinsichtlich dieser Frage kommt es maßgeblich darauf an, ob es sich bei der Mindestfrist um eine von deutschen Gerichten zu beachtende materielle Anspruchsvoraussetzung des italienischen Rechts handelt oder um eine gegenüber der *lex fori* zurücktretenden prozessualen Klagevoraussetzung. Im Ergebnis wird man die Beachtung der Frist durch deutsche Gerichte als lediglich prozessuale Klagevoraussetzung ablehnen müssen. Zum einen ist die Frist als von Amts wegen zu beachtende Klageantragsvoraussetzung ausgestaltet und verfolgt den Zweck, den Parteien ausreichend Zeit zur außergerichtlichen Vorklärung zu geben. Zum anderen würde andernfalls nationales Recht den unionsrechtlichen Direktklageanspruch beschränken. In den meisten Fällen mit Auslandsbezug wird zwischen der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber dem Schadensregulierungsbeauftragten und der Klageerhebung ohnehin ein längerer Zeitraum liegen, vgl. *Mansel/Teichert*, JbItalR 21 (2008), 71 (92); *Buse*, DAR 2016, 557 (559); *MüKoStVR/Buse*, Kap. 2/Italien, Rn. 103; *Feller/Jurisch*, ZfSch 2008, 543 (543); zum System der Direktklage in Italien *Gozzi*, VersRAI 2007, 2 (3).

re Partei gegenüber dem Versicherer privilegiert. Dieser Zweck kommt dagegen nicht im Verhältnis zum Fahrer oder Halter des gegnerischen Unfallfahrzeugs zum Tragen, wie der BGH im Februar 2015<sup>18</sup> bestätigte. Das hat zur Folge, dass die internationale Zuständigkeit am Wohnsitz des Geschädigten hinsichtlich des Schädigers nicht eröffnet ist und somit verschiedene Gerichtsstände eröffnet wären.<sup>19</sup>

### e) Unanwendbarkeit italienischer Beweismittelbeschränkungen aufgrund des *lex fori*-Prinzips

In Gerichtsverfahren mit grenzüberschreitendem Bezug ist ferner zu beachten, dass das anwendbare italienische Sachrecht (s. u. § 1 II.2.a), S. 8) nach Art. 1 Abs. 3 Rom II-VO nicht für den Beweis und das Verfahren vor deutschen Gerichten gilt. Vielmehr richtet sich die Zulässigkeit von Beweismitteln – wovon auch Art. 22 Abs. 2 Alt. 1 Rom II-VO ausgeht – nach dem Recht des Gerichtsortes (*lex fori*) und orientiert sich an der Beweismittelregelung des Art. 18 Abs. 2 Rom I-VO.<sup>20</sup> Beweismittel bzw. „Beweisarten“ sind demnach alle vom Verfahrensrecht des Gerichtsstandes zugelassenen Wege, eine für das Rechtsgeschäft relevante Tatsache zu beweisen.<sup>21</sup> Im italienischen Recht vorgesehene Beweismittelbeschränkungen (s. u. § 3 III.1.d)bb)(4)(e), S. 138 ff.) sind in Verfahren vor deutschen Gerichten somit unanwendbar.

## 2. Bestimmung des anwendbaren Sachrechts mit Hilfe der Rom II-VO

Nach Überwindung der zuvor genannten verfahrensrechtlichen Hindernisse stellt das anwendbare materielle Recht die zur Entscheidung berufenen Gerichte vor weitere Herausforderungen. So knüpft das anzuwendende Sachrecht bei Verkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug sowohl für Ansprüche des Erstgeschädigten (a) als auch für Ansprüche von Hinterbliebenen aus eigenem Recht (b) an den Unfallort an, was wiederum im Widerspruch zur Anknüpfung des Sachrechts im internationalen Unterhaltsrecht steht (c).

<sup>18</sup> BGH, Urt. v. 24.2.2015 – VI ZR 279/14 = NJW 2015, 2429.

<sup>19</sup> Auch die Beachtung des Art. 144 Abs. 3 ital. VersGB wird von der deutschen Rspr. im Ergebnis abgelehnt, da Art. 144 Abs. 3 ital. VersGB andernfalls den Zweck des vorrangigen Europarechts unterlaufen würde. Art. 8 Nr. 1 EuGVVO eröffnet ebenfalls keine Annexzuständigkeit. Vgl. OLG Nürnberg, Urt. v. 10.4.2012 – 3 U 2318/11 = NJW-RR 2012, 1178 (1179); AG Köln, Urt. v. 29.4.2014 – 268 C 89/11 = BeckRS 2014, 16403; LG München II, Urt. v. 29.3.2018 – 13 O 3787/15 = BeckRS 2018, 38784; LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 20.10.2011 – 8 O 8697/10 = DAR 2012, 585 (586); BGH, Urt. v. 24.2.2015 – VI ZR 279/14 = NJW 2015, 2429 (Rn. 14 ff.); *Gebauer*, JbItalR 27 (2014), 57 (62 f.); MüKoStVR/*Buse*, Kap. 2/Italien, Rn. 305; Hinsichtlich der Frage, ob der Gefahr sich widersprechender Entscheidungen durch Art. 13 Abs. 3 EuGVVO ausreichend Rechnung getragen wird, siehe *Rauscher/Staudinger*, EuZPR/EUIPR, 4. Aufl. 2016, Art. 13 Brüssel Ia-VO, Rn. 12.

<sup>20</sup> MüKoBGB/*Junker*, 7. Aufl. 2018, Rom II-VO Art. 22 Rn. 12.

<sup>21</sup> MüKoBGB/*Spellenberg*, 7. Aufl. 2018, Rom I-VO Art. 18 Rn. 37.

a) *Anknüpfung des Sachrechts an den Unfallort (lex loci delicti)*

Kollisionsrechtlich wird das anzuwendende Recht für die außervertragliche Haftung nach Schadensereignissen anhand der Rom II-VO (VO [EG] Nr. 864/2007 vom 11.7.2007) bestimmt.

In Fällen deliktischer Schädigung, zu denen auch Verkehrsunfälle zählen, richten sich die Art und der Umfang des Schadensersatzes nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO regelmäßig nach dem Tatortrecht (*lex loci delicti*). Das hat zur Folge, dass der Schadensersatzanspruch eines in Italien geschädigten deutschen Urlaubers nach italienischem Recht zu messen ist. Dabei ist das italienische Recht nach Art. 15 Rom II-VO für die Haftung dem Grunde nach, den Umfang und die Höhe etwaiger Schadensersatzansprüche sowie die Verjährung der Ansprüche maßgeblich. Das gilt nach Art. 18 Fall 1 Rom II-VO ebenso für die Direktklage gegen den Versicherer.<sup>22</sup>

Das führt im Ergebnis dazu, dass das mit der Rechtssache befasste deutsche Gericht nach § 293 ZPO von Amts wegen nach pflichtgemäßem Ermessen<sup>23</sup> italienisches Sachrecht ermitteln und anwenden muss, was in der Regel durch Einholung eines Sachverständigengutachtens geschieht.<sup>24</sup>

Wie diese Untersuchung später noch zeigen wird (s. u. § 2 und § 3), ergeben sich in diesem Zusammenhang vor allem hinsichtlich des Schmerzensgeldes erhebliche Diskrepanzen und zwar nicht nur im Hinblick auf die Anspruchsvoraussetzungen, sondern vor allem auch in Bezug auf dessen Höhe. So zählen die in Italien zugesprochenen Schmerzensgeldbeträge bekanntlich zu den höchsten in ganz Europa, wohingegen deutsche Gerichte hinsichtlich der Schmerzensgeldhöhe sehr zurückhaltend sind.<sup>25</sup> Diese unterschiedlichen Ent-

<sup>22</sup> Zur Rom II-VO näher *Kindler*, Einführung in das neue IPR des Wirtschaftsverkehrs, 2009, S. 153 f.

<sup>23</sup> BGH, Urt. v. 14.1.2014 – II ZR 192/13 = NJW 2014, 1244; BGH, Beschl. v. 4.7.2013 – V ZB 197/12 = NJW 2013, 3656; BGH, Beschl. v. 30.4.2013 – VII ZB 22/12 = NZI 2013, 763; BGH, Urt. v. 13.12.2005 – XI ZR 82/05 = NJW 2006, 762; BGH, Urt. v. 23.6.2003 – II ZR 305/01 = NJW 2003, 2685; BGH, Urt. v. 23.4.2002 – XI ZR 136/01 = NZI 2002, 430.

<sup>24</sup> Aufgrund der begrenzten Erkenntnisquellen, mit denen solche Gutachten angefertigt werden müssen, und der Tatsache, dass die Fachkompetenz der Sachverständigen regelmäßig nicht der eines im Geltungsgebiet der italienischen Rechtsordnung tätigen Spezialisten entspricht, besteht die Gefahr, dass der Rechtszustand nicht vollständig und korrekt erfasst wird. Die Anwendung des ausländischen Rechts ist außerdem nicht im Instanzenzug revisibel. Vielmehr darf nur überprüft werden, ob der Tatrichter sein Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt und die Erkenntnisquellen hinreichend ausgeschöpft hat; vgl. BGH, Urt. v. 14.1.2014 – II ZR 192/13 = NJW 2014, 1244; BGH, Beschl. v. 4.7.2013 – V ZB 197/12 = NJW 2013, 3656; BGH, Beschl. v. 30.4.2013 – VII ZB 22/12 = NZI 2013, 763; BGH, Urt. v. 13.12.2005 – XI ZR 82/05 = NJW 2006, 762; BGH, Urt. v. 23.6.2003 – II ZR 305/01 = NJW 2003, 2685; BGH, Urt. v. 23.4.2002 – XI ZR 136/01 = NZI 2002, 430.

<sup>25</sup> *Vismara*, PHi 2013, 138 ff.; vgl. auch Statistik der IVASS, abrufbar unter <<https://www.ivass.it/publicazioni-e-statistiche/publicazioni/quaderni/2014/iv1/isvq0014.pdf>>.

schädigungsbeträge in Europa haben *Vismara* und *Peiffer* eindrucksvoll in Tabellendiagrammen dargestellt.<sup>26</sup>

*b) Anknüpfung des Sachrechts hinsichtlich immaterieller Schadensersatzansprüche von Hinterbliebenen aus eigenem Recht an den Unfallort (Rs. Lazar/Allianz SpA – C-350/14)*

Die Bedeutung dieses Themas wird vor allem angesichts der EuGH-Entscheidung *Lazar/Allianz SpA*<sup>27</sup> deutlich, in der es treffenderweise um das italienische Recht ging. Diese Entscheidung betrifft die Auslegung von Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO in Bezug auf das anzuwendende materielle Recht für ein sog. „Angehörigenschmerzensgeld“.

Im konkreten Fall war eine rumänische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Italien bei einem Verkehrsunfall in Italien ums Leben gekommen. Ihre Hinterbliebenen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Teil in Rumänien hatten, machten aus diesem Unfall gegen den italienischen Garantiefonds für Straßenverkehrsoffer<sup>28</sup> vor einem italienischen Gericht eigene materielle und immaterielle Schadensersatzansprüche geltend.

Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO sieht vor, dass auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind.

Da der in Rumänien wohnhafte Vater der Verstorbenen als Hinterbliebener Ersatz für den ihm persönlich durch den Tod seiner Tochter entstandenen Schaden verlangte, hing das anwendbare materielle Recht maßgeblich davon ab, ob der in seiner Person eingetretene Schaden als „Schaden“ im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO anzusehen war, mit der Folge, dass Schadenseintrittsort Rumänien war und folglich rumänisches Recht Anwendung gefunden hätte oder, ob der Schaden des Hinterbliebenen lediglich als „indirekte Schadensfolge“ des in Italien erfolgten Unfalls zur Anwendung des großzügigeren italienischen Schadensrecht führen sollte.

Um eine Aufspaltung der unerlaubten Handlung zu verhindern, entschied sich der EuGH für die zweite Alternative und qualifizierte die eigenen Schäden der Hinterbliebenen als „indirekte Schadensfolgen“ mit der Folge, dass als Deliktsstatut das italienische Recht als Recht des Unfallortes der Verstorbenen

<sup>26</sup> *Vismara*, PHi 2013, 138 ff.; *Peiffer*, PHi 2018, 42 ff.

<sup>27</sup> EuGH, Urt. v. 10.12.2015 – C-350/14 (*Lazar/Allianz SpA*) = NJW 2016, 466.

<sup>28</sup> Nach Art. 283 Abs. 1 ital. VersGB ersetzt der *Fondo di garanzia per le vittime della strada* (CONSAP) die durch einen Verkehrsunfall verursachten Schäden über hierfür benannte Versicherungsunternehmen, wenn sich das Fahrzeug, das den Schaden verursacht hat, nicht ermitteln lässt; MüKoStVR/*Buse*, Kap. 2/Italien, Rn. 109.

zum Zuge kam und nicht das Recht Rumäniens, wo sich die Hinterbliebenen zum Unfallzeitpunkt aufhielten.<sup>29</sup>

*c) Widerspruch der EuGH-Entscheidung C-350/14 zur Anknüpfung des Sachrechts im internationalen Unterhaltsrecht*

Wird ein Verkehrsteilnehmer also bei einem Unfall in Italien getötet, unterstehen alle (geerbten und originär eigenen) Ansprüche seiner Hinterbliebenen dem italienischen Recht. Insofern steht die *Lazar*-Entscheidung jedoch im Widerspruch zur Anknüpfung des Sachrechts im internationalen Unterhaltsrecht.

So entscheidet nach Art. 15 VO (EG) Nr. 4/2009<sup>30</sup> i. V. m. Art. 3 Abs. 1 HUP 2007<sup>31</sup> der gewöhnliche Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten über das anzuwendende Recht. Demzufolge richtet sich die Bedürftigkeit nach den wirtschaftlichen Verhältnissen im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts. Auch im Rahmen des internationalen Unterhaltsrechts kann es somit bei Vorhandensein mehrerer Unterhaltsberechtigter zur Anwendbarkeit verschiedener Sachrechte kommen, wenn diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben. Deshalb überzeugt die *Lazar*-Entscheidung nicht. Vielmehr wäre der gewöhnliche Aufenthalt in Rumänien die sachgerechtere Anknüpfung gewesen.

Überdies hat der EuGH bislang auch noch nicht entschieden, ob Hinterbliebene unter den Begriff des „Geschädigten“ im Sinne von Art. 13 Abs. 2 EuGVVO fallen und in folgedessen nach Art. 11 Abs. 1 lit. b EuGVVO an ihrem eigenen Wohnsitz Direktklage gegen den Haftpflichtversicherer des Unfallgegners erheben können.<sup>32</sup>

<sup>29</sup> EuGH, Ur. v. 10.12.2015 – C-350/14 = BeckRS 2015, 81976, so bereits *Kadner Graziano*, *RabelsZ* 73 (2009) S. 1 (31 ff.) mit Verweis auf eine entspr. Entscheidung der französischen Cour de cass. civ. 28.10.2003; kritisch hinsichtlich der mangelnden Differenzierung des EuGH bzgl. Schockschäden *Czaplinski*, *Das Internationale Straßenverkehrsfallrecht nach Inkrafttreten der Rom II-VO*, 2015, S. 253 ff. (258).

<sup>30</sup> VO (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhalts-sachen vom 18.12.2008.

<sup>31</sup> Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23.11.2007.

<sup>32</sup> In der Entscheidung *Lazar/Allianz SpA* hatten die Angehörigen keine Direktklage gegen den Haftpflichtversicherer des Unfallgegners erhoben, sondern der Garantiefonds für Straßenverkehrsofopfer war über das hierfür benannte Versicherungsunternehmen Allianz SpA zum Ersatz berufen.

Hinsichtlich der Direktklage gegen den Haftpflichtversicherer des Unfallgegners differenziert die Lit. zwischen geerbten Ansprüchen und eigenen Ansprüchen der Angehörigen, wie z. B. Unterhaltsansprüche, Schockschäden, Hinterbliebenengeld.

Bei konkret-individueller Schutzbedürftigkeitsprüfung soll für den Erben eines unmittelbar Geschädigten, der Klage gegen den in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Versicherer des Unfallverursachers erhebt, das Privileg des Art. 13 Abs. 2 i. V. m. Art. 11 Abs. 1 lit. b EuGVVO am Wohnsitzforum zu klagen, gelten; vgl. *obiter dictum* EuGH, Ur. v. 17.9.2009 – C-347/08 (*Vorarlberger Gebietskrankenkasse/WGV-Schwäbische Allgemeine Versicherungs*

## Sachverzeichnis

- absolute Rechte 98, 112  
anwendbares Sachrecht 7 ff., 12  
– Ansprüche von Hinterbliebenen 9
- barèmes* siehe Schadensskala  
Bemessung 124 ff., 155 ff.  
– Dauerschaden  
– leichter 60, 132 ff.  
– schwerer 141  
– des Lebens 198  
– Gefühlsschaden bei herannahendem Tod 184  
– Gesundheitsschaden mit Todesfolge 177 ff.  
– Hinterbliebenengeld 248 ff., 256 ff.  
– kurzes Überleben im Bewusstsein des Todes 187 f.  
– kurzes Überleben ohne Bewusstsein 181  
– Mitverschulden 165, 252, 260, 269, 275  
– psychischer Gesundheitsschaden 185 f.  
– Schaden mit Todesfolge 192  
– Schockschaden 269 ff., 273 ff.  
– vorübergehender Gesundheitsschaden 60, 131, 149  
Beschaffenheitsfehler 45 ff.  
Betrieb des Kraftfahrzeugs 24, 30, 34  
Betriebsgefahr 27, 31 f., 34, 36, 39  
Bewusstsein siehe Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit
- caso fortuito* siehe Zufall  
*circolazione* siehe Betrieb des Kraftfahrzeugs  
*conducente* siehe Fahrzeugführer
- danno alla vita di relazione* siehe Schaden am Beziehungsleben
- danno biologico (psichico)* siehe Gesundheitsschaden  
*danno biologico terminale* siehe Gesundheitsschaden mit Todesfolge  
*danno conseguenza* siehe Folgeschaden  
*danno da perdita del rapporto parentale* siehe Hinterbliebenengeld  
*danno esistenziale* siehe Existenzschaden  
*danno evento* siehe Erfolgsschaden  
*danno ingiusto* 20, 93  
*danno morale* siehe Gefühlsschaden  
*danno morale terminale* siehe Gefühlsschaden bei herannahendem Tod  
*danno non patrimoniale* siehe Schmerzensgeld  
*danno tanatologico* siehe Verlust des Lebens als solches  
*danno terminale* siehe Schaden mit Todesfolge  
deliktische Generalklausel 20  
deliktische Verschuldenshaftung 19 ff.  
Direktklage/-anspruch 4, 50, 61, 64, 66, 138 ff.  
*diritti inviolabili* siehe absolute Rechte  
*Draft Common Frame of Reference* 13  
dritte Schadenskategorie 91, 107  
*Drozdovs* 14
- Entlastungsbeweis 24 ff., 27, 30, 35, 38, 41, 43  
Erfolgsschaden 93, 95, 111, 195  
Existenzschaden 101 ff.  
– von Hinterbliebenen 226 ff.
- Fahrlässige Körperverletzung 51 ff.  
Fahrlässige Tötung 55 ff.  
Fahrradfahrer 23, 29, 32 f., 34  
Fahrzeugführer 23, 30, 34  
Fahrzeughalter 37, 40, 43

- Folgeschaden 93, 111, 195, 197, 204  
 Friedenspflicht 6, 61, 67
- Garantiefonds für Straßenverkehrsofper 9, 38  
 Gefährdungshaftung 37, 39, 46, 71 f.  
 Gefühlsschaden bei herannahendem Tod 183 ff.  
 Gefühlsschaden 77 ff., 82 ff., 101, 145, 150, 152 ff.  
 – von Hinterbliebenen 204 ff., 208  
 geplatzter Reifen 26, 31, 46 ff.  
 Gerichtsarzt 132, 136 ff., 149  
 Gesundheitsschaden mit Todesfolge 176 ff., 184  
 Gesundheitsschaden 86 ff., 129 ff.  
 – psychischer 88, 98, 185 ff.  
 – psychischer Gesundheitsschaden von Hinterbliebenen siehe Schockschaden
- Haasová* 14  
 Haftung im Straßenverkehr 21 ff.  
 Hinterbliebenengeld 203 ff, 207 ff., 291  
 – anspruchsberechtigter Personenkreis 234 ff., 241 ff.  
 – Verhältnis zum Schockschaden 224, 269 ff., 275 ff., 278 f.  
 – Voraussetzungen 207, 213 ff.  
 Hochzeitsfeier 114, 121  
 höhere Gewalt 40, 44  
 HWS-Syndrom 99, 135 ff., 162, 170
- invalidità permanente* siehe Bemessung – Dauerschaden  
*invalidità temporanea* siehe Bemessung – vorübergehender Gesundheitsschaden  
 Invaliditätsgrad 130 ff.  
*iure hereditario*-Ansprüche 173 ff.  
*iure proprio*-Ansprüche 203 ff.
- Kaufkraftniveau 165, 253  
 Kausalität 24, 30  
 Kraftfahrzeug 23, 29  
 Kraftfahrzeugregister 37
- Lazar* 9
- Mailänder Tabelle 141 ff., 190 ff., 249
- Marques Almeida* 14  
*medico legale* siehe Gerichtsarzt  
 Mitverschulden 31 ff., 36, 42  
 Mitverschuldensvermutung 27, 36, 287  
 Mobbing 103, 111, 115, 117
- Nichtvermögensschaden siehe Schmerzensgeld  
 notwendige Streitgenossenschaft 6
- Odenbreit* 4 f., 139
- Personalisierung 127, 134, 146, 150, 158 ff., 178 f., 192, 251  
*personalizzazione* siehe Personalisierung  
 Persönlichkeitsentfaltung 102, 107, 110, 116 ff., 119 ff., 230  
*Petillo* 14, 158  
*Principles of European Tort Law* 13  
*prova liberatoria* siehe Entlastungsbeweis
- responsabilità oggettiva* siehe Gefährdungshaftung
- Sachschäden 58  
*San Martino*-Urteile 72, 96, 110, 144, 207  
 Schaden am Beziehungsleben 89, 95  
 Schaden mit Todesfolge 190 ff.  
 Schadensregulierungsbeauftragter 5  
 Schadensskala 132, 140, 149  
 Schmerzensgeld  
 – Funktion 125, 161, 166  
 – Gefährdungshaftung 72, 74  
 – Konzeption 70, 73, 75  
 – mittelbare Drittwirkung 70, 76, 93, 108, 115, 227  
 – Schmerzensgeldtabellen 128, 163, 167 ff.  
 – Schutzgüter 70, 73, 76, 84, 85, 98  
 – Vererbarkeit 173 ff.  
 – Vertragshaftung 72, 74, 97, 112 ff., 121, 123 f.
- Schockschaden 217 ff., 219 ff., 284 f., 293  
 – anspruchsberechtigter Personenkreis 234 ff., 245  
 – Haustier 222, 240

- Verhältnis zum Hinterbliebenengeld 224, 269 ff., 275 ff., 278 f.
- Schwarzfahrt 38, 41, 44
- scontro tra veicoli* siehe Zusammenstoß von Fahrzeugen
- sentenze di San Martino* siehe *San Martino*-Urteile
- sentenze gemelle* siehe Zwillingsurteile
- Skifahrer 23
- Sorgfalts- und Verschuldensmaßstab 28, 31 ff.
- Spedition Welter* 5
- Strafantrag 55, 80
  
- tertium genus* siehe dritte Schadenskategorie
  
- Überlebensdauer 177, 180, 182
- unabwendbares Ereignis 41 f.
- unerwünschte Geburt 103, 118
  
- veicolo* siehe Kraftfahrzeug
- Verjährung
  - Beginn und Berechnung 58 ff., 67
  - Hemmung und Neubeginn (bzw. Unterbrechung) 62, 65, 67
  - ordentliche 49, 64
  - strafrechtliche 50, 54, 56 f., 66
  - Straßenverkehrsunfälle mit grenzüberschreitendem Bezug 15
  - Wirkung 49, 63, 65
- Verlust der Fortpflanzungsmöglichkeit 104, 118
- Verlust des Lebens als solches 194 ff.
- vermutetes Verschulden 22, 29
- Versicherungsbinnenmarkt 17
- Vertrauensgrundsatz 35 f., 287
  
- Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit 78, 85, 86, 101, 183, 187, 191
- Wohnsitzforum 4, 139
  
- Zufall 25, 44, 46, 288
- Zusammenstoß von Fahrzeugen 27, 31 f., 35
- Zustellung der Klageschrift 5
- Zwillingsurteile 72, 81, 95, 107, 206